

c



Umschulung zum/r
Steuerfachangestellten

Prüfungsordnung StFA

Lernfeld 1

Wirtschafts- und Sozialkunde

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Inhaltsverzeichnis

1	Berufsbildungsgesetz	5
1.1	Anwendungsbereich.....	5
1.2	Berufsausbildungsvertrag	5
1.3	Rechte und Pflichten	6
1.3.1	Pflichten der Auszubildenden	7
1.3.2	Pflichten der Ausbildenden	8
1.4	Vergütung	10
1.5	Kündigung und Beendigung	10
1.6	Aufgaben	12
2	Jugendarbeitsschutz	15
3	Arbeitszeitregelungen	16
3.1	Arbeitszeitordnung.....	16
3.2	Bundesurlaubsgesetz	16
4	Mutterschutz (ohne Elternzeit)	17
4.1	Mutterschutzgesetz.....	17
4.2	Aufwendungsausgleichsgesetz	19
4.3	Kündigungsverbot	20
4.4	Aufgaben	21
5	Abgrenzung privates und öffentliches Recht	24
5.1	Definition	24
5.2	Aufgaben	25
6	Rechts- und Geschäftsfähigkeit	28
6.1	Rechtsfähigkeit.....	28
6.2	Geschäftsfähigkeit.....	28
6.3	Aufgaben	31
7	Rechtsgeschäfte	34
7.1	Willenserklärung	34
7.2	Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	34
7.3	Formvorschriften.....	36
7.4	Nichtigkeit/Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	36
7.4.1	Nichtige Rechtsgeschäfte	37
7.4.2	Anfechtbare Rechtsgeschäfte	37

7.5	Angebot und Annahme	38
7.6	Aufgaben	40
8	Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft	49
8.1	Verpflichtungsgeschäft	49
8.2	Erfüllungsgeschäft	50
9	Überblick über Vertragsarten	51
9.1	Kaufvertrag mit Verjährung (kurz), keine Leistungsstörungen	52
9.1.1	Definition des Kaufvertrages	52
9.1.2	Verbrauchsgüterkauf	52
9.1.3	Handelskauf	53
9.1.4	Gattungskauf	54
9.1.5	Stückkauf	54
9.1.6	Verjährung	54
9.2	Arbeitsvertrag	56
9.2.1	Definition Arbeitsvertrag	56
9.2.2	Rechte und Pflichten	58
9.2.3	Kündigung	58
9.2.3.1	Möglichkeit der Kündigung	58
9.2.3.2	Kündigungsschutz	59
9.3	Darlehensvertrag	60
9.4	Schenkungsvertrag	60
9.5	Mietvertrag	60
9.6	Pachtvertrag	61
9.7	Leihvertrag	61
9.8	Sachdarlehensvertrag	62
9.9	Dienstvertrag	62
9.10	Werkvertrag	63
9.11	Aufgaben	64
10	Besitz und Eigentum	71
10.1	Besitz	71
10.2	Eigentum	72
10.2.1	Eigentumsübertragung von unbeweglichen Sachen	72
10.2.2	Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen	73

10.3	Aufgaben	75
11	Steuern	76
11.1	Begrifflichkeit	76
11.2	Einteilung der Steuern.....	78
12	Finanzgerichtsbarkeit.....	80
13	Aufbau der Finanzverwaltung	81
14	Einbringen und Verabschieden von Steuergesetzen	82
15	Hilfeleistung im Steuerrecht (beschränkt, unbeschränkt und Ausnahmen).....	83
16	Fristenkontrolle im Rahmen der Postbearbeitung	85
16.1	Kontrollmöglichkeiten.....	85
16.2	Aufbewahrungspflichten.....	85
17	Datenschutz/Verschwiegenheitspflicht	87
18	Sozialversicherungszweige/-träger	88
18.1	Sozialversicherungszweige.....	88
18.2	Sozialversicherungsträger	88
18.3	Aufgaben	89

1 Berufsbildungsgesetz

1.1 Anwendungsbereich

§ 1 BBiG: Ziele und Begriffe der Berufsbildung

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die **Berufsausbildungsvorbereitung**, die **Berufsausbildung**, die **berufliche Fortbildung** und die **berufliche Umschulung**.

(2) Die **Berufsausbildungsvorbereitung** dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.

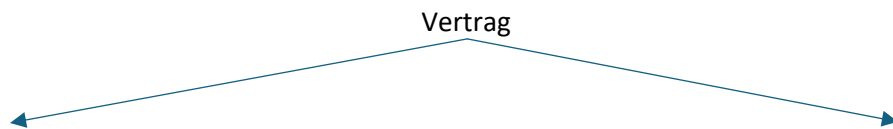
(3) Die **Berufsausbildung** hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(4) Die **berufliche Fortbildung** soll es ermöglichen,

1. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder
2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

(5) Die **berufliche Umschulung** soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

1.2 Berufsausbildungsvertrag



Berufsausbildungsvertrag gem. § 10 BBiG

Arbeitsvertrag gem. § 611a BGB

Schriftform gem. § 11 BBiG

Formfrei, in BGB keine Formvorschrift

§ 2 NachwG beachten

Bei den Auszubildenden sind in Bezug auf Berufsausbildungsvertrag die §§ 10 bis 12 BBiG zu beachten.

§ 10 BBiG: Vertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen **Berufsausbildungsvertrag** zu schließen.

Der Vertrag muss auf

- Rechte
und
- Pflichten

im gegenseitigen Zusammenspiel betrachtet werden.

Wenn aus dem Berufsausbildungsvertrag für

- den Auszubildenden Verpflichtungen entstehen, dann hat der Ausbilder gleichzeitig Rechte daraus
- den Ausbilder Verpflichtungen entstehen, dann hat der Auszubildende gleichzeitig Rechte daraus

Wie bereits oben erwähnt, so ist der Berufsausbildungsvertrag schriftlich festzuhalten.

§ 11 BBiG: Vertragsniederschrift

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 **schriftlich** niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

In § 12 BBiG sind die nichtigen Vereinbarungen geregelt.

§ 12 BBiG: Nichtige Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit **nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt**, ist **nichtig**. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) **Nichtig** ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine **Entschädigung zu zahlen**,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

1.3 Rechte und Pflichten

Zuerst muss festgestellt werden, dass durch den Vertrag

- Rechte
und
- Pflichten

begründet werden.

1.3.1 Pflichten der Auszubildenden

Die Regelungen gem. § 13 BBiG betreffen die Pflichten des Auszubildenden.

Die Pflichten des Auszubildenden stellen Rechte vom Ausbilder dar.

Die Regelung gem. § 13 BBiG kann vereinfacht wie folgt formuliert werden, der Auszubildende muss alles an Aufgaben erledigen, die ihm übertragen werden. Dies kann durch **Weisungsgebundenheit** untermauert werden.

§ 13 BBiG: Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben **sorgfältig** auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den **Weisungen zu folgen**, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren**,
7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

1.3.2 Pflichten der Ausbildenden

Die gesetzlichen Regelungen §§ 14 bis 16 BBiG betreffen die Verpflichtungen des Ausbilders.

§ 14 BBiG: Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche **Handlungsfähigkeit vermittelt** wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 15 BBiG: Freistellung, Anrechnung

(1) Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende **freizustellen**

1. **für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,**
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

(3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 16 BBiG: Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein **schriftliches Zeugnis** auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

1.4 Vergütung

In § 17 BBiG geht es um die Vergütung. Danach muss die Vergütung jedes Jahr steigen.

§ 17 BBiG: Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die **Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich**, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

- a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
- c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
- d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

1.5 Kündigung und Beendigung

Die §§ 20 bis 23 BBiG betreffen „Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses“.

Gem. § 20 BBiG beträgt die Probezeit 1 bis 4 Monate. Die Regelung in BBiG war notwendig, weil bei normalen Arbeitsverträgen nach § 622 Abs. 3 BGB die Probezeit bis zu 6 Monaten andauern kann.

§ 20 BBiG: Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss **mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate** betragen.

Das Berufsausbildungsverhältnis kann bereits mit Bekanntgabe der Abschlussprüfungsergebnisse beendet werden.

§ 21 BBiG: Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis **endet mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer**. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so **endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss**.

Die Kündigung spielt im Rahmen des Berufsausbildungsverhältnisses eine besondere Rolle. Die Auszubildenden müssen während der Berufsausbildung geschützt werden. Bei normalen Arbeitsverträgen sind lediglich die Fristen aus § 622 BGB und gegebenenfalls die Regelungen aus Kündigungsschutzgesetz zu beachten. Bei Berufsauszubildenden ist darüber hinaus die Vorschrift § 22 BBiG zu befolgen. Danach kann der Ausbilder den Auszubildenden lediglich während der Probezeit kündigen, ansonsten nur aus einem wichtigen Grund wie zum Beispiel Diebstahl aus der Kasse.

Vom Auszubildenden ist ebenfalls der Ausstieg aus dem Vertrag nicht so einfach möglich, siehe § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG.

§ 22 BBiG: Kündigung

- (1) **Während der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist **gekündigt** werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem **wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist**,
 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten **länger als zwei Wochen** bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

1.6 Aufgaben

Aufgabe 1

Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrags übernehmen die Vertragspartner eine Vielzahl von Rechten und Pflichten.

Prüfen Sie, ob die nachfolgend genannten Pflichten solche des Auszubildenden sind oder nicht. Kreuzen Sie jeweils die richtige Lösung an.

Pflichten	Pflicht des Auszubildenden	KEINE Pflicht des Auszubildenden
Fürsorgepflicht		§ 14 BBiG
Vergütungspflicht		§ 17 BBiG
Sorgfaltspflicht	§ 13 S. 2 Nr. 1 BBiG	
Verschwiegenheitspflicht	§ 13 S. 2 Nr. 6 BBiG	
Anmeldepflicht zur Prüfung		§ 36 Abs. 1 S. 2 iVm § 34 BBiG
Zeugnispflicht		§ 16 Abs. 1 BBiG

Aufgabe 2

Die 20-jährige JG hat am 1. September 2024 ihre Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten in einer Gelsenkirchener Steuerberatungskanzlei begonnen. In der kurzen Zeit ihres Berufslebens ergeben sich folgende Sachverhalte.

Nehmen Sie hierzu Stellung und begründen Sie jeweils Ihre Antwort.

Sachverhalt 1

JG geht an fünf Tagen in der Woche in das Ausbildungsbüro. Da sie volljährig ist, meint sie, nicht die Berufsschule besuchen zu müssen. Vor der Prüfung möchte sie lediglich einen Prüfungsvorbereitungskurs belegen.

JG hat vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen. Sie ist bis zu dessen Ende schulpflichtig (§ 13 Nr. 2 iVm § 15 Abs. 1 BBiG und § 38 SchulG NRW).

Sachverhalt 2

Im Treppenhaus der Steuerberatungskanzlei knickte JG letzte Woche mit dem Fuß um und zog sich eine schmerzhafte Zerrung zu, die ärztlich behandelt wurde. JG ist sich hinsichtlich der Übernahme der Arztkosten noch im Unklaren.

Die Kosten werden durch die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) übernommen.

Sachverhalt 3

JG erzählt ihrer besten Freundin, dass ein Mandant, K. Gubanov e. K., das betriebliche Bankkonto durchgängig überzogen hat. Zur konkreten Höhe der Kontokorrentschulden sagt sie nichts.

Sie ist insbesondere verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 BBiG).

Sachverhalt 4

Nach Beendigung ihrer Ausbildung möchte sich JG in ihrem erlernten Beruf weiterqualifizieren. Nennen Sie drei mögliche Berufs-Fortbildungsprüfungen bzw. Berufs-Examen (Begründung nicht erforderlich).

Fachassistent/in Lohn und Gehalt

Steuerfachwirt/in

Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

Aufgabe 3

Entscheiden Sie durch Ankreuzen in der jeweiligen Spalte, ob es sich

- um eine Pflicht für den Auszubildenden,
- um eine Pflicht für den Ausbildenden oder
- um keine Verpflichtung für beide

gemäß Berufsbildungsgesetz handelt.

Pflichten	Pflicht des Auszubildenden	Pflicht des Ausbildenden	Keine Verpflichtung
Lernpflicht	§ 13 S. 2 Nr. 1 BBiG		
Anmeldung des Ausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Kammer		§ 36 Abs. 1 S. 2 iVm § 34 BBiG	
Pflicht zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung			Nicht verpflichtend
Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses		§ 16 BBiG	
Zahlung der Ausbildungsvergütung		§ 17 BBiG	
Zahlung vermögenswirksamer Leistungen			Nicht verpflichtend

Aufgabe 4

- a) Was verstehen Sie unter dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse?

Gem. § 34 Abs. 1 BBiG hat die Steuerberaterkammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist.

- b) Bei welcher Stelle wird dieses Verzeichnis für Ihren Ausbildungsberuf geführt?

Steuerberaterkammer

2 Jugendarbeitsschutz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 1 JArbSchG: Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 2 JArbSchG: Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

In dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird die Beschäftigung von

- Kindern in §§ 5 bis 7
- und
- Jugendlichen in §§ 8 bis 46

geregelt.

Wenn Jugendlicher eine Berufsausbildung macht

- jedoch noch nicht 18 Jahre alt ist, dann gelten
 - o Berufsbildungsgesetz
 - o Jugendarbeitsschutzgesetz
- jedoch 18 Jahre alt ist, dann gelten
 - o Berufsbildungsgesetz
 - o Arbeitszeitgesetz

3 Arbeitszeitregelungen

3.1 Arbeitszeitordnung

Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeitszeiten, Ruhepausen usw.

3.2 Bundesurlaubsgesetz

Das Bundesurlaubsgesetz regelt die Anzahl der Urlaubstage. Die wichtigste Regelung ist § 3 BurlG.

§ 3 BurlG: Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wenn eine Person 6 Arbeitstage pro Woche arbeitet, dann besteht Anspruch auf 24 Urlaubstage.

$$\text{Berechnung: } \frac{24 \text{ Werktage (\S 3 Abs. 1 BurlG)}}{6 \text{ Werktage (\S 3 Abs. 2 BurlG)}} \times 6 \text{ Arbeitstage} = 24 \text{ Urlaubstage}$$

Wenn **5** Arbeitstage pro Woche, dann **20** Urlaubstage (= 24 Werktage / 6 Werktage * 5 Arbeitstage)

Wenn **4** Arbeitstage pro Woche, dann **16** Urlaubstage (= 24 Werktage / 6 Werktage * 4 Arbeitstage)

Wenn **3** Arbeitstage pro Woche, dann **12** Urlaubstage (= 24 Werktage / 6 Werktage * 3 Arbeitstage)

Wenn **2** Arbeitstage pro Woche, dann **8** Urlaubstage (= 24 Werktage / 6 Werktage * 2 Arbeitstage)

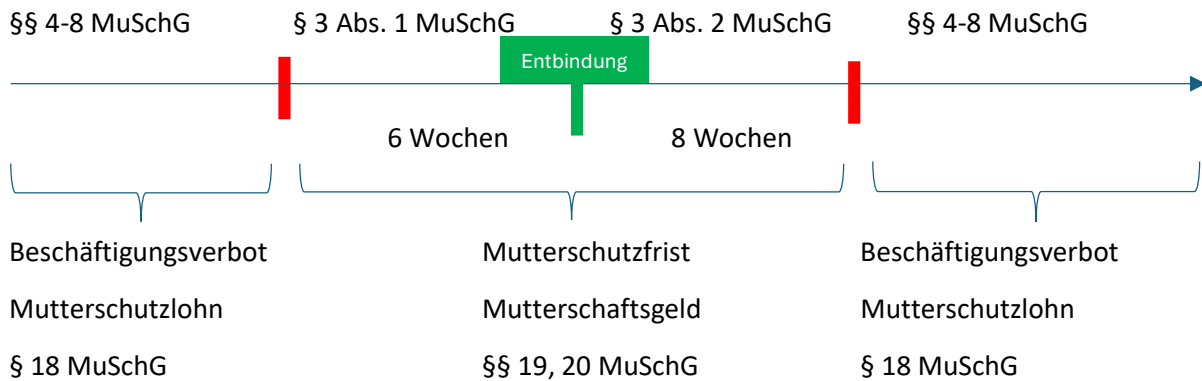
Wenn **1** Arbeitstage pro Woche, dann **4** Urlaubstage (= 24 Werktage / 6 Werktage * 1 Arbeitstag)

4 Mutterschutz (ohne Elternzeit)

4.1 Mutterschutzgesetz

§ 1 MuSchG: Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

(1) Dieses Gesetz **schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit**. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.



Unterschied zwischen

- Mutterschutzlohn → Beschäftigungsverbot
- Mutterschaftsgeld → Mutterschutzfrist

§ 3 MuSchG: Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung** nicht beschäftigen (**Schutzfrist vor der Entbindung**), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung **ausdrücklich bereit erklärt**. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von **acht Wochen nach der Entbindung** nicht beschäftigen (**Schutzfrist nach der Entbindung**). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

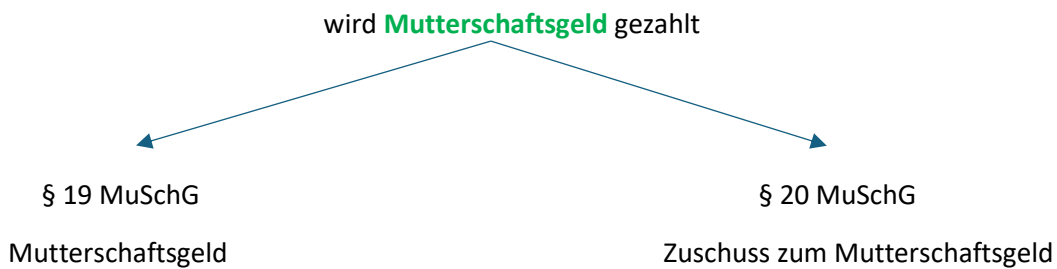
1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 4. Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

§ 18 MuSchG: Mutterschutzlohn

Eine Frau, die wegen eines **Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung** teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn. Als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft gezahlt. Dies gilt auch, wenn wegen dieses Verbots die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.

Innerhalb der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor bzw. 8 Wochen nach der Entbindung)



Das Mutterschaftsgeld beläuft sich auf 13 € pro Tag. Zwar ist Mutterschaftsgeld in § 19 MuSchG geregelt, jedoch 13 € pro Tag werden in § 20 MuSchG genannt.

§ 19 MuSchG: Mutterschaftsgeld

(1) Eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält **für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld** nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

Eine Arbeitnehmerin darf finanziell während der Schwangerschaft nicht schlechter dargestellt werden. Die Frau bekommt 13 € pro Tag als Mutterschaftsgeld. Das Nettogehalt wird durch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld als Unterschiedsbetrag seitens Arbeitgeber ausgeglichen, siehe § 20 MuSchG.

§ 20 MuSchG: Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

(1) Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses **für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**. Als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird der Unterschiedsbetrag zwischen **13 Euro** und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gezahlt. Einer Frau, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung beginnt, wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an gezahlt.

4.2 Aufwendungsausgleichsgesetz

Zusammenhang zwischen Aufwendungsausgleichs- und Mutterschutzgesetz		
§ 1 Absatz 2 AAG		
Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld § 20 I MuSchG	Arbeitsentgelt während Beschäftigungsverbot § 18 MuSchG	SV-Beiträge auf Nr. 2
6 Wochen (§ 3 I MuSchG) Entbindungstag 8/12 Wochen (§ 3 II MuSchG)	Verbot der Mehrarbeit, Ruhezeit (§ 4 MuSchG) Verbot der Nachtarbeit (§ 5 MuSchG) Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 MuSchG)	

§ 1 Abs. 2 AAG regelt die Erstattung von Mehraufwendungen an Arbeitgeber

Nr. 1: Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist

Es geht hierbei um die Erstattung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, der vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmerin getragen wird. Das Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 € pro Tag verursacht beim Arbeitgeber keine Mehraufwendungen, weil diese von Krankenkasse getragen werden.

Nr. 2: Arbeitsentgelt während des Beschäftigungsverbots

Falls Beschäftigungsverbot der Arbeitnehmerin erteilt wird, dann muss der Arbeitgeber weiterhin das bisherige Gehalt zahlen. Die Arbeitnehmerin darf durch Beschäftigungsverbot finanziell nicht schlechter gestellt sein. Dem Arbeitgeber entstehen höhere Aufwendungen, weil er für die Arbeitnehmerin eine Ersatzkraft einsetzen und bezahlen muss. Die höheren Aufwendungen werden dem Arbeitgeber durch die Umlage 2 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG) erstattet.

Nr. 3: Sozialversicherungsbeiträge auf Nr. 2

Während des Beschäftigungsverbots wird an Arbeitnehmerin das übliche Gehalt gezahlt. Darauf müssen die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Diese Sozialversicherungsbeiträge werden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG an Arbeitgeber erstattet.

4.3 Kündigungsverbot

§ 17 MuSchG: Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig

1. während ihrer Schwangerschaft,
2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,

wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.

4.4 Aufgaben

Aufgabe 1

Die verheiratete Steuerfachangestellte Frau Nasso ist schwanger. Der voraussichtliche Entbindungstermin ist der 5.6.2024.

- a) Wann beginnt und endet die Mutterschutzfrist (es ist keine Datumsangabe erforderlich)?

Beginn (§ 3 Abs. 1 MuSchG):

6 Wochen vor der Entbindung

Ende (§ 3 Abs. 2 MuSchG):

8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung

- b) Frau Nasso überlegt, noch bis Mitte Mai zu arbeiten und bereits vier Wochen nach der Geburt in ihren Beruf zurückzukehren. Inwiefern wäre dies zulässig?

Vor der Entbindung kann die Arbeitnehmerin sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären, dagegen nach der Entbindung besteht Beschäftigungsverbot (§ 3 MuSchG).

Aufgabe 2

Frau Nasso ist als Steuerfachangestellte seit zwei Jahren in der Steuerberaterkanzlei SG beschäftigt. Am 19.1.2024 teilte sie ihrem Arbeitgeber mit, dass sie schwanger sei. Sie legte gleichzeitig eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Geburt (3.7.2024) vor. Sohn Philipp wurde am 9.7.2024 geboren.

- a) Ermitteln Sie den Beginn und das Ende der gesetzlichen Mutterschutzfrist unter Angabe der gesetzlichen Frist und des jeweiligen Kalenderdatums.

Beginn: § 3 Abs. 1 MuSchG iVm § 188 Abs. 2 BGB
6 Wochen vor dem Entbindungstermin
22.5.2024

Ende: § 3 Abs. 2 MuSchG iVm § 187 Abs. 1 BGB
8 Wochen nach der Entbindung
3.9.2024

- b) Wegen eines Personalengpasses bat ihr Arbeitgeber Frau Nasso bis Mitte Juni 2024 im Büro weiterzuarbeiten. Er bat sie ferner, ab 01.08.2024 ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Prüfen und begründen Sie, ob dies nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes jeweils zulässig ist.

Vor der Entbindung darf die Mitarbeiterin nur weiter beschäftigt werden, soweit sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt (§ 3 Abs. 1 MuSchG).

Nach der Entbindung darf der Arbeitgeber eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nicht beschäftigen, es besteht Beschäftigungsverbot (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

- c) Welcher Sozialversicherungsträger ist für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes sachlich zuständig?

§ 19 MuSchG → Krankenkasse.

Aufgabe 3

Die Steuerfachangestellte Frau Tatjana Güntner aus Essen arbeitet seit sechs Jahren beim Steuerberater Herrn Fischer in Düsseldorf. Sie übergibt ihrem Arbeitgeber Herrn Fischer im dritten Schwangerschaftsmonat eine ärztliche Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin Mitte November 2024 hervorgeht.

- a) Wann beginnt und wann endet die Mutterschutzfrist? (Keine Datumsangabe erforderlich)

Gem. § 3 Abs. 1 MuSchG beginnt die Schutzfrist sechs Wochen vor der Entbindung.

Gem. § 3 Abs. 2 MuSchG endet die Schutzfrist acht ggfs. zwölf Wochen nach der Entbindung.

- b) Welche Auswirkung ergibt sich auf die Mutterschutzfrist, wenn das Kind eine Woche vor dem errechneten Termin zur Welt kommt?

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 S. 4 MuSchG), sprich die Mutterschutzfrist beträgt im vorliegenden Fall dann neuen Wochen.

- c) Besteht für Frau Güntner die Möglichkeit, freiwillig innerhalb der Mutterschutzfrist weiterzuarbeiten?

Soweit die Frau Güntner zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt, kann Sie vor der Entbindung weiterarbeiten (§ 3 Abs. 1 S. 1 MuSchG).

Der Arbeitgeber darf Frau Güntner bis zum Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (§ 3 Abs. 2 S. 1 MuSchG).

- d) Welcher Träger ist für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes sachlich zuständig?

Gem. § 19 MuSchG ist die Krankenkasse für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständig.

5 Abgrenzung privates und öffentliches Recht

5.1 Definition

Das wichtigste Merkmal bei der Unterscheidung zwischen

- öffentliches Recht → verpflichtend
- privates Recht → freiwillig

ist, ob Sie sich freiwillig auf irgendetwas einlassen.

Wenn zum Beispiel Sie zu schnell in der Stadt fahren, wird Ihnen gegenüber bei Verstoß das Bußgeld festgesetzt. Ob Sie wollen oder nicht, falls Sie wirklich zu schnell gefahren sind, das Bußgeld werden Sie begleichen müssen.

Auf der anderen Seite wollen Sie ihr Privatfahrzeug verkaufen. Sie inserieren das Fahrzeug im Internet. Es melden sich mehrere Interessenten, eine Privatperson und auch Jobcenter Gelsenkirchen. Obwohl Jobcenter Gelsenkirchen den öffentlichen Bereich darstellt, können sie als Verkäufer freiwillig entscheiden, an wem Sie ihr Fahrzeug verkaufen.

Zweiteilung des Rechtssystems in Deutschland	
Öffentliches Recht	Privates Recht
Grundsatz: Über-/Unterordnung	Grundsatz: Gleichordnung
Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Staat	Rechtsbeziehungen zwischen Vertragspartnern untereinander
Beispiele sind Strafrecht oder Verwaltungsrecht	Beispiele sind Bürgerliches Gesetzbuch oder Handelsgesetzbuch

5.2 Aufgaben

Aufgabe 1

Ordnen Sie die folgenden Sachverhalte einzelnen Rechtsgebieten (alternativ: Einzelgesetzen) zu und entscheiden Sie durch Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob es sich jeweils um öffentliches oder privates Recht handelt.

Sachverhalt	Rechtsgebiet (Einzelgesetz)	öffentliches Recht	privates Recht
Die Stadt Gelsenkirchen stellt einen Schulsozialarbeiter ein.	Arbeitsrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§ 611a BGB
Herr Eisenblätter wird zum Prokuristen bestellt.	Handelsrecht Handelsgesetzbuch		§§ 48 ff. HGB
Notarin Dr. Ilknur Er beurkundet einen Grundstückskaufvertrag.	Vertragsrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§ 311b BGB
Das Finanzamt Gelsenkirchen setzt einen Verspätungszuschlag fest.	Steuerrecht Abgabenordnung	§ 3 Abs. 4 iVm § 152 AO	

Aufgabe 2

Nennen Sie die Rechtsgebiete (alternativ: Einzelgesetze), denen die folgenden Sachverhalte zuzuordnen sind.

Entscheiden Sie, ob es sich dabei um öffentliches oder privates Recht handelt.

Sachverhalt	Rechtsgebiet (Einzelgesetz)	öffentliches Recht	privates Recht
Die Eheleute Nasso stellen einen Antrag auf Gütertrennung.	Familienrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§ 1414 ff. BGB
Gegen den Unternehmer SG wird wegen verspäteter Zahlung der Umsatzsteuer-vorauszahlung ein Säumniszuschlag festgesetzt.	Steuerrecht Abgabenordnung	§ 3 Abs. 4 iVm 240 AO	
Herr Eisenblätter wird aufgrund der Beschädigung einer Hauswand mit Graffiti zu 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.	Strafrecht Strafgesetzbuch	§ 303 StGB	
Die Stadt Dortmund kauft bei einem Autohaus einen neuen LKW.	Vertragsrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§§ 433 ff. BGB

Aufgabe 3

Nennen Sie die Rechtsgebiete (alternativ: Einzelgesetze), denen die folgenden Sachverhalte zuzuordnen sind.

Geben Sie in den beiden letzten Spalten durch die gesetzlichen Grundlagen an, ob es sich dabei um öffentliches oder privates Recht handelt.

Sachverhalt	Rechtsgebiet (Einzelgesetz)	öffentliches Recht	privates Recht
Die Eheleute Ivanova lassen im Grundbuch-amt eine Grundschuld auf ihr Haus eintragen.	Kreditsicherungsrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§ 1191 ff. BGB
Tatjana Güntner wird wegen Internetbetrugs verurteilt.	Strafrecht Strafgesetzbuch	§ 263a StGB	
Die Stadt Gelsenkirchen kauft für das Rathaus bei einem Möbelhersteller 100 Schreibtische.	Vertragsrecht Bürgerliches Gesetzbuch		§ 433 ff. BGB
Herr Eisenblätter erhält wegen Überschreitens der Promillegrenze ein einmonatiges Fahrverbot erteilt.	Verkehrsrecht Straßenverkehrs- ordnung Straßenverkehrs- gesetz	§ 24a StVG	

6 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

6.1 Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit ist in § 1 BGB geregelt.

§ 1 BGB: Beginn der Rechtsfähigkeit

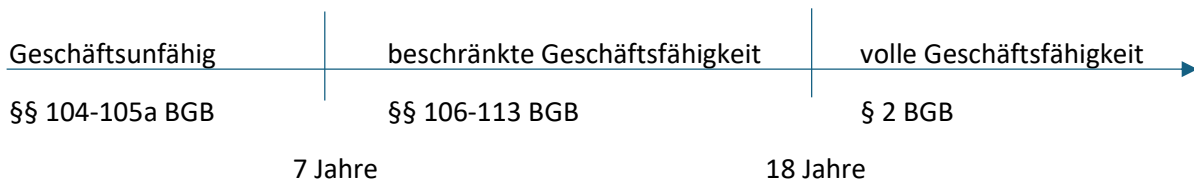
Die **Rechtsfähigkeit** des Menschen **beginnt mit der Vollendung der Geburt**.

6.2 Geschäftsfähigkeit

Es werden drei Arten der Geschäftsfähigkeit unterschieden

- Geschäftsunfähigkeit §§ 104-105a BGB
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 106-113 BGB
- Volle Geschäftsfähigkeit § 2 BGB

Die Geschäftsfähigkeit kann mithilfe eines Zeitstrahls veranschaulicht werden.



§ 104 BGB: Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer **nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat**,

Wenn ein Kind zum Beispiel mit 6 Jahren ein Spielzeug bei Kaufland erwerben will, dann muss auf die Geschäftsunfähigkeit eingegangen werden. Ein Kind, das nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat, kann keine Willenserklärung abgeben und somit auch kein Kaufvertrag abschließen.

§ 105 BGB: Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines **Geschäftsunfähigen** ist **nichtig**.

Falls Kaufland an Kind 6 Jahre alt das Spielzeug verkauft, dann können die Eltern in dem Markt die Erstattung des Kaufpreises verlangen. Denn der Kaufvertrag zwischen Kaufland und Kind 6 Jahre alt konnte nicht abgeschlossen werden und ist gem. § 105 BGB als nichtig anzusehen.

§ 106 BGB: Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das **siebente Lebensjahr vollendet hat**, ist nach Maßgabe der **§§ 107 bis 113** in der **Geschäftsfähigkeit beschränkt**.

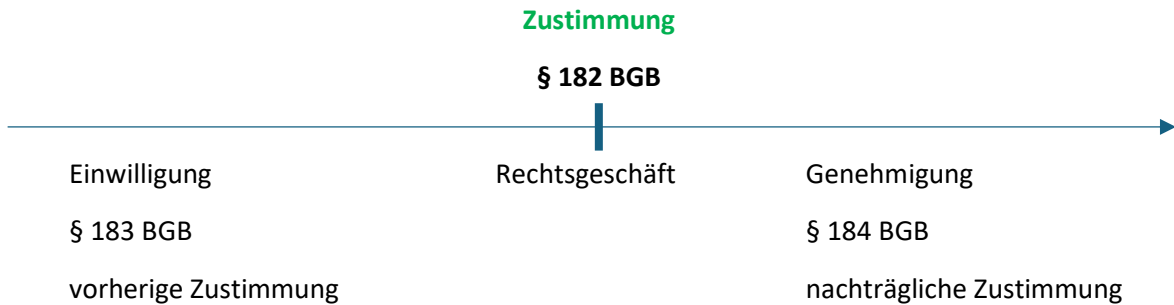
Mit Vollendung des siebten Lebensjahres und vor Geburtstag 18 Jahr besteht nach § 106 BGB die beschränkte Geschäftsfähigkeit, wonach dann die Regelungen gem. §§ 107 bis 113 BGB zu beachten sind.

§ 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der **Minderjährige** bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen **rechtlichen Vorteil** erlangt, der **Einwilligung** seines gesetzlichen Vertreters.

Unterschied zwischen Einwilligung und Genehmigung, siehe §§ 182 bis 184 BGB

- Einwilligung (§ 183 BGB) > vorherige Zustimmung
- Genehmigung (§ 184 BGB) > nachträgliche Zustimmung



Gem. § 107 BGB muss die vorherige Zustimmung vorliegen, wenn der Minderjährige nicht einen rechtlichen Vorteil durch das Rechtsgeschäft bekommt.

Beispiel 1: Kind bekommt ein Haus geschenkt. Das Haus hat ein Wert von 1 Mio. €. Mit dem Haus gehen keine Belastungen wie zum Beispiel Darlehen auf das Kind über. Eine Einwilligung zwecks Annahme der Schenkung ist gem. § 107 BGB nicht erforderlich, weil das Kind nur rechtlichen Vorteil bekommt.

Beispiel 2: Kind bekommt ein Haus geschenkt. Das Haus hat ein Wert von 1 Mio. €. Jedoch ist das Haus mit einem Restdarlehen von 5.000 € belastet. Die Schenkung kann vom Kind nur angenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter dem Rechtsgeschäft einwilligt, sprich vor der notariellen Beurkundung der Schenkung.

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag **ohne die erforderliche Einwilligung** des gesetzlichen Vertreters, so **hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab**.

Beispiel: Kind kauft ein Fahrrad ohne vorherige Zustimmung (= Einwilligung gem. § 183 BGB) der Eltern. Jetzt hängt das Rechtsgeschäft (= Kaufvertrag) von der Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung gem. § 184 BGB) der Eltern ab.

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung

(2) **Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen**; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Beispiel: Kind kauft ein Fahrrad ohne vorherige Zustimmung (= Einwilligung gem. § 183 BGB) der Eltern. Der Verkäufer fordert die Eltern zur Abgabe der Zustimmung auf. Die Zustimmung der Eltern kann nur gegenüber dem Verkäufer erklärt werden.

§ 108 BGB: Vertragsschluss ohne Einwilligung

(3) Ist der **Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig** geworden, so **tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters**.

Beispiel: Das Kind kauft kurz vor Vollendung des 18 Lebensjahres ein Mopped ohne vorherige Zustimmung (= Einwilligung gem. § 183 BGB) der Eltern. Kurz nach dem Kauf feiert das Kind sein 18 Geburtstag. Die Zustimmung der Eltern ist nicht mehr erforderlich. Das Rechtsgeschäft ist wirksam.

§ 109 BGB: Widerrufsrecht des anderen Teils

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Beispiel: Kind kauft ein Fahrrad ohne vorherige Zustimmung (= Einwilligung gem. § 183 BGB) der Eltern. Bis zur Genehmigung kann der Verkäufer den Vertrag widerrufen.

§ 109 BGB: Widerrufsrecht des anderen Teils

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

Beispiel: Kind kauft ein Fahrrad ohne vorherige Zustimmung (= Einwilligung gem. § 183 BGB) der Eltern. Angenommen der Verkäufer wusste von Minderjährigkeit des Kindes. In diesem Fall kann der Verkäufer bis zur Genehmigung der Eltern nur widerrufen, wenn das Kind im Zeitpunkt des Kaufvorganges behauptet hat, dass die Eltern eingewilligt haben.

§ 110 BGB: Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Beispiel: Das Kind kann mit seinem Taschengeld frei umgehen.

§ 112 BGB: Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Beispiel ist Lars Windhorst. Er ist mit 16 Jahren bereits Unternehmer gewesen.

§ 113 BGB: Dienst- oder Arbeitsverhältnis

(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Beispiel: Kind 16 Jahre alt fängt bei REWE an zu arbeiten. Dann ist er für das Arbeitsverhältnis unbeschränkt geschäftsfähig.

6.3 Aufgaben

Aufgabe 1

Vladimir Wilhelm ist 17 Jahre alt (geb. am 02.10.2006) und wohnt bei seinen Eltern Philipp und Ilknur Wilhelm in Düsseldorf. Er besucht dort die 12. Klasse des Heinrich Gymnasiums. Als leidenschaftlicher Musiker verbringt er seine Freizeit überwiegend im Probenraum seiner Band „Steuerexperten“. Er hat 500,00 € Taschengeld angespart.

Am 10.09.2024 erhalten die Eltern folgenden Brief, datiert auf 8.9.2024:

Kaufvertrag Ihres Sohnes Vladimir Wilhelm

Sehr geehrte Frau Wilhelm, sehr geehrter Herr Wilhelm,

Ihr Sohn Vladimir hat am 6. 9.2024 mit uns einen Kaufvertrag über die Lieferung einer E-Gitarre „EStG“ zum Preis von 1.499,00 € (incl. 19% USt) abgeschlossen.

In der Zwischenzeit haben wir erfahren, dass Ihr Sohn noch minderjährig ist. Wir bitten Sie deshalb höflich um Genehmigung des o. g. Kaufvertrages. Ihre Antwort erwarten wir bis zum 23.9.2024.

Mit freundlichen Grüßen

- a) Prüfen und beurteilen Sie unter Angabe der Rechtsvorschrift die Geschäftsfähigkeit von Vladimir Wilhelm.

Vladimir ist beschränkt geschäftsfähig wegen Minderjährigkeit.

Rechtsvorschrift: § 106 BGB

- b) Beurteilen Sie die Rechtslage zum Abschluss des o. g. Vertrages unter Einbezug der gesetzlichen Vorschrift.

Es wurde ein Vertrag ohne Einwilligung (§ 183 BGB) der gesetzlichen Vertreter von Vladimir abgeschlossen.

Da die Genehmigung (§ 184 BGB) seitens Eltern noch nicht vorliegt, ist der Abschluss des Vertrages schwebend unwirksam (§ 108 I BGB).

Rechtsvorschrift: § 108 BGB

- c) Die Eltern haben bis zum 23.09.2024 keine Genehmigung erteilt. Welche rechtliche Konsequenz ergibt sich damit für den Kaufvertrag?

Die Eltern haben innerhalb der Frist keine Genehmigung erteilt, so ist der Kaufvertrag nicht rechtswirksam abgeschlossen worden.

- d) Am 04.10.2024 sucht Vladimir Wilhelm noch einmal den Fachhändler auf, um die ersehnte Gitarre zu kaufen.
Prüfen und begründen Sie, ob er diesen Kaufvertrag wirksam abschließen kann.

Da Vladimir sein 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Voraussetzung der vollen Geschäftsfähigkeit gegeben (§ 2 BGB).

Er kann den Kaufvertrag gem. § 433 BGB rechtswirksam abschließen.

Aufgabe 2

Die 14-jährige Monica Nasso möchte sich von ihrem zur Konfirmation erhaltenen Geld (insgesamt 1.300,00 €) ein eigenes Notebook im Wert von 799,00 € kaufen. Bei einer Shopping-Tour mit ihrer gleichaltrigen Freundin Ilknur Er kauft sie das Gerät bei einem Fachhändler.

Zusätzlich lud sie ihre Handy-Karte von ihrem Taschengeld in Höhe von 25,00 € auf. Ihre Eltern wussten davon nichts und waren völlig überrascht.

- a) Beurteilen Sie die Rechtslage hinsichtlich des Notebook-Kaufs.

Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam.

Gem. § 106 BGB ist Monica noch beschränkt geschäftsfähig.

Da die Einwilligung (§ 183 BGB) der Eltern nicht vorlag, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam (§ 108 Abs. 1 BGB).

- b) Beurteilen Sie die Rechtslage hinsichtlich des Aufladens der Handy-Karte.

Das Rechtsgeschäft ist wirksam.

Monica hat die Handy-Karte von ihrem Taschengeld aufgeladen.

Schlussfolgernd greift die Regelung nach § 110 BGB.

- c) Beurteilen Sie die Rechtslage, wenn die Eltern zu beiden Rechtsgeschäften ihre Genehmigung verweigern wollen.

Das Rechtsgeschäft betreffend das

- Notebooks wird unwirksam
- Aufladen der Handy-Karte bleibt wirksam

7 Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft beinhaltet eine oder mehrere Willenserklärungen, die entweder allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie von den Beteiligten gewollt ist.

7.1 Willenserklärung

In BGB findet sich keine Definition betreffend Willenserklärung. Lediglich die Auslegung der Willenserklärung wie zum Beispiel bei Scheingeschäften usw. ist in den §§ 116 bis 144 BGB zu finden.

Allgemeine Definition der Willenserklärung: Die Willenserklärung ist die Äußerung eines Rechtsfolge-willens, also die nach außen hin wahrnehmbare Kundgabe des Willens einer Person, die auf einen Rechtserfolg gerichtet ist. Der Erfolg soll nach der Rechtsordnung eintreten, weil er vom Erklärenden gewollt ist. Fallen Wille und Erklärung auseinander, liegt ein Willensmangel vor.

Umgangssprachlich kann die Willenserklärung als

- Wunsch nach irgendwas zu erwerben
- oder
- Einverständnis in einer Angelegenheit zu äußern

formuliert werden.

7.2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Die Anzahl der abgegebenen Willenserklärungen kann die einseitige bzw. mehrseitige Rechtsgeschäfte definieren

- einseitigen Rechtsgeschäften → eine Willenserklärung
- zweiseitigen Rechtsgeschäften → zwei Willenserklärungen

Die nachfolgende Übersicht mit einzelnen Vertragsarten soll nur Beispiele betreffend einseitige bzw. zweiseitige Rechtsgeschäfte darstellen. Im Kapitel „Vertragsarten“ wird in Details auf die einzelnen Rechtsgeschäfte eingegangen.

Rechtsgeschäfte			
EINSEITIGE RECHTSGESCHÄFTE (= eine Willenserklärung)		ZWEISEITIGE RECHTSGESCHÄFTE (= zwei Willenserklärungen)	
empfangs- bedürftig	nicht empfangsbedürftig	einseitig verpflichtend	zweiseitig verpflichtend
Kündigung	Testament	Schenkung (§ 516 BGB) Bürgschaft (§ 766 BGB)	Kaufvertrag (§ 433 BGB) Gelddarlehensvertrag (§ 488 BGB) Mietvertrag (§ 535 BGB) Pachtvertrag (§ 581 BGB) Leihvertrag (§ 598 BGB) Sachdarlehensvertrag (§ 607 BGB) Dienstvertrag (§ 611 BGB) Arbeitsvertrag (§ 611a BGB) Werkvertrag (§ 631 BGB)

7.3 Formvorschriften

Es gibt eine Vielzahl von Formvorschriften in BGB, aber auch in anderen Gesetzen.

Schriftliche Form	Bürgschaft durch Privatperson (§ 766 BGB) Kündigung des Arbeitsverhältnisses (§ 623 BGB) Kündigung des Mietverhältnisses (§ 568 BGB) Mietvertrag mit Laufzeit > 1 Jahr (§ 550 BGB) Verbraucherkredite (§ 492 BGB) Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)
Notarielle Beurkundung	Grundstückkauf (§ 311b BGB) Gesellschaftsvertrag der KapG (§ 2 I GmbHG) Schenkung (§ 518 BGB) Ehevertrag (§ 1410 BGB) Erbvertrag (§ 2276 BGB)
Öffentliche Beglaubigung	Eintragung ins Handelsregister (§ 12 HGB) Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945 BGB)

7.4 Nichtigkeit/Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Bei den Rechtsgeschäften muss zwischen

- nichtigen Rechtsgeschäften
- anfechtbaren Rechtsgeschäften

unterschieden werden.

Nichtige Rechtsgeschäfte erfordern kein Rechtsmittel, zum Beispiel eine Klage beim Gericht einzureichen. Nichtig soll heißen, dass es dieses Rechtsgeschäft nie gab.

Dagegen bei einem anfechtbaren Rechtsgeschäft müssen Rechtsmittel in Betracht gezogen werden. Als Beispiel ist ein Fahrzeugerwerb zu nennen. Der Verkäufer täuscht den Käufer über Unfallschaden, teilt die wichtige Information nicht mit. Wenn der Käufer später bei Inspektion usw. von dem Unfallschaden erfährt, dann muss er den Kaufvertrag anfechten.

7.4.1 Nichtig Rechtsgeschäfte

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften		
Gesetzliche Grundlagen	Beschreibung	Beispiel
§ 105 I BGB	Geschäftsunfähigkeit	Kind (5 Jahre alt) kauft ein Fahrrad
§ 105 II BGB	Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit	Herr Mustermann tätigt Einkauf nach Karneval
§ 117 BGB	Scheingeschäft	Frau Mustermann, aus dem Drittland stammend, heiratet in Deutschland
§ 118 BGB	Scherzgeschäft	Vermieter teilt mit, dass die monatliche Miete 15 € beträgt
§ 125 BGB	Formmangel	Kauf eines Grundstücks ohne notarielle Beurkundung
§ 134 BGB	Gesetzliches Verbot	Kauf von 2 Kilogramm Kokain in Gelsenkirchen
§ 138 BGB	Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher	Darlehensaufnahme zu einem Zinssatz von 50% p.a.

7.4.2 Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften		
Gesetzliche Grundlagen	Beschreibung	Beispiel
§ 119 I BGB	Inhalts-/Erklärungsirrtum	Bei Warenbestellung werden 100 Stück anstatt 10 Stück bestellt
§ 119 II BGB	Eigenschaftsirrtum	Erwerb der Vase in der Annahme, sie stamme aus der Antike
§ 120 BGB	Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung	Angebot mit falschen Informationen aufgrund des technischen Defekts in der EDV-Anlage
§ 123 BGB	Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung	Zur Abgabe der Willenserklärung gezwungen

7.5 Angebot und Annahme

Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass die Parteien durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (= Angebot und Annahme) eine Willensübereinstimmung über den wesentlichen Vertragsinhalt erreichen.

§ 145 BGB: Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die **Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden**, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Beispiel: Azad Ali bietet Florin Cazac 10 Computer zum Preis von jeweils 500 € an. Da das Angebot persönlich an Florin Cazac gegangen ist, handelt es sich um einen Antrag.

Abwandlung Beispiel: Azad Ali schickt an seine Kunden ein Katalog mit allen möglichen Artikeln. Dabei vertut er sich mit dem Preis von einem Computer, was statt 1.000 € mit 900 € ausgewiesen ist. Der Katalog an alle Kunden stellt nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Schlussfolgernd wird von Azad Ali an die Kunden kein Antrag gemacht.

§ 146 BGB: Erlöschen des Antrags

Der **Antrag erlischt**, wenn er dem Antragenden gegenüber **abgelehnt** oder wenn er **nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird**.

Beispiel: Azad Ali macht das Angebot über Verkauf eines Tisches. Der anwesende Florin Cazac lehnt das Angebot ab. Am nächsten Morgen meldet sich Florin Cazac und teilt Azad Ali mit, dass er doch den angebotenen Tisch erwerben möchte. Durch die Ablehnung am Vortag ist Azad Ali nicht mehr an das Angebot gebunden.

Abwandlung Beispiel: Azad Ali macht das Angebot über Verkauf eines Tisches. Florin Cazac meldet sich nach 4 Wochen mit Annahmeerklärung. Unabhängig von Erteilung des Angebots auf Postwege, E-Mail usw. können die vier Woche nicht als rechtzeitig gem. §§ 147-149 BGB bezeichnet werden. Auch hier ist Azad Ali nicht mehr an das Angebot gebunden.

§ 147 BGB: Annahmefrist

(1) Der einem **Anwesenden** gemachte Antrag kann nur **sofort angenommen** werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

Beispiel: Azad Ali macht dem anwesenden Florin Cazac das Angebot über Verkauf von 20 Stühlen. Azad Ali muss sich gem. § 147 Abs. 1 BGB sofort entscheiden, ob er das Angebot über Kauf von 20 Stühlen annimmt.

Die gleiche Lösung gilt, wenn Florin Cazac das Angebot von Azad Ali auf dem Wege eines Telefongespräches erhält. Florin Cazac muss am Telefon mitteilen, ob er das Angebot annimmt.

§ 147 BGB: Annahmefrist

(2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort **unter regelmäßigen Umständen** erwarten darf.

Ein telefonisches Angebot muss sofort, ein per Fax oder E-Mail am gleichen Tag und ein briefliches Angebot innerhalb einer Woche (Postlaufzeit + Überlegungsfrist) angenommen werden; sonst ist es erloschen.

Beispiel: Azad Ali macht an Florin Cazac auf dem Postweg das Angebot über Kauf von 10 Tischen zum Preis von 100 EUR. Azad Ali nimmt das Angebot nach zwei Wochen an. Da die Annahme des Angebotes nicht innerhalb einer Woche erfolgte, ist Azad Ali nicht an das Angebot gebunden.

§ 148 BGB: Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

Beispiel: Azad Ali macht das Angebot an Florin Cazac für Kauf von 15 Stühlen zum Preis von jeweils 200 €. Azad Ali schreibt in das Angebot "Frist zur Angebotsannahme bis zum 15.10.2023". Florin Cazac kann das Angebot bis zum 15.10.2023 annehmen. Nach dem 15.10.2023 ist Azad Ali an das gemachte Angebot nicht mehr gebunden.

§ 149 BGB: Verspätet zugegangene Annahmeerklärung

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Beispiel: Azad Müller macht das Angebot an Florin Cazac. Dabei geht es um Kauf von drei Klimaanlage. Florin Cazac bekommt das Angebot auf dem Postweg und nimmt das sofort an. Die Angebotsannahme teilt er ebenfalls auf dem Postweg Azad Ali mit. Aufgrund von Streiks bekommt Azad Ali die Annahmeerklärung erst nach vier Wochen. Azad Ali muss Florin Cazac sofort benachrichtigen, dass die Annahmeerklärung gem. § 149 BGB keine Gültigkeit hat. Falls Azad Ali an Florin Cazac keine Mitteilung macht, dann muss die Lieferung der drei Klimaanlage erfolgen.

§ 150 BGB: Verspätete und abändernde Annahme

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Beispiel: Azad Ali macht an Florin Cazac das Angebot "Kauf von 10 Taschen". Florin Cazac meldet sich nach 6 Wochen und erklärt sich mit dem Angebot einverstanden. Die Annahmeerklärung muss so ausgelegt werden, dass dies von Florin Cazac als Antrag an Azad Ali anzusehen ist. Azad Ali kann das Angebot annehmen oder ablehnen.

§ 150 BGB: Verspätete und abändernde Annahme

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Beispiel: Azad Ali macht das Angebot an Florin Cazac "Kauf von 10 Taschen zum Preis von jeweils von 50 €". Florin Cazac meldet sich rechtzeitig beim Azad Ali mit der Annahmeerklärung "Ich nehme das Angebot für 10 Taschen zum Preis von jeweils von 30 EUR an". Die Annahmeerklärung stellt einen Antrag von Florin Cazac an Azad Ali gem. § 150 II BGB dar. Azad Ali kann jetzt entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt.

7.6 Aufgaben

Aufgabe 1

Rechtsgeschäft können

- einseitig → empfangsbedürftig
- nicht empfangsbedürftig
- zweiseitig → einseitig verpflichten
- zweiseitig verpflichtend

sein.

Ordnen Sie die nachfolgenden Fälle einer dieser Möglichkeiten zu.

Begründen Sie stichwortartig und nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

a) Kündigung

Eine Kündigung stellt immer einseitiges/empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft dar.

Als Beispiel kann die Kündigung des Arbeitsvertrages gem. § 620 ff. BGB genannt werden.

b) Kaufvertrag

Gem. § 433 BGB ist der Verkäufer verpflichtet die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, dagegen ist der Käufer verpflichtet den Kaufpreis zu begleichen und die Sache abzunehmen.

Schlussfolgernd stellt der Kaufvertrag ein zweiseitiges Verpflichtungsgeschäft dar.

c) Schenkungsvertrag

Gem. § 516 BGB ist eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, eine Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Schlussfolgernd stellt der Schenkungsvertrag zweiseitiges Rechtsgeschäft dar. Der Vertrag ist jedoch als einseitig verpflichtend anzusehen.

d) Testament

Das Testament (§§ 2064 ff. BGB) ist als einseitiges Rechtsgeschäft, nicht empfangsbedürftig, anzusehen.

e) Mietvertrag

Durch den Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Dagegen ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Schlussfolgernd stellt der Mietvertrag ein zweiseitiges Verpflichtungsgeschäft dar.

f) Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag (§ 10 BBiG) stellt ein zweiseitiges Verpflichtungsgeschäft dar.

Die Pflichten der Auszubildenden gehen aus § 13 BBiG hervor, der Auszubildenden aus §§ 14-15 BBiG.

Aufgabe 2

Vorgang	Formvorschrift
Eintragung in das Handelsregister	Öffentliche Beglaubigung § 12 I HGB
Kauf einer Eigentumswohnung	Notarielle Beurkundung § 311b BGB
Bürgschaft zwischen zwei Kaufleuten im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit	Formfrei § 350 HGB iVm § 766 BGB
Abschluss eines fünfjährigen Mietvertrages	Schriftform § 550 BGB
Berufsausbildungsvertrag	Schriftform § 11 BBiG
Kaufvertrag über eine Spezialmaschine im Wert von 2 Mio. €	Formfrei

Aufgabe 3

Willenserklärungen bzw. Verträge können nichtig, anfechtbar oder gültig sein.

Ordnen Sie die nachfolgenden Sachverhalte einer dieser drei Möglichkeiten zu.

Begründen Sie stichwortartig und nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

- a) Frau Nasso wird in einer Boutique beim Diebstahl eines Pullovers beobachtet. Die Verkäuferin verlangt von ihr, den Pullover für 250 € zu erwerben und nicht zum regulären Ladenverkaufspreis von 60 €. Andernfalls müsse sie damit rechnen, dass der Hausdetektiv ihr Handy einbehält.

Daraufhin kauft Frau Nasso den Pullover für 250,00 €.

Es handelt sich um ein anfechtbares Rechtsgeschäft, weil gem. § 123 Abs. 1 BGB Frau Nasso zur Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.

- b) Herr Azad Ali kauft mehrere Silbermünzen für 1.000,00 €, weil er davon überzeugt ist, dass der Silberpreis steigen wird. Seit dem Erwerb ist der Silberpreis allerdings ständig gefallen. Azad Ali möchte deshalb den Kauf rückgängig machen.

Das Rechtsgeschäft ist gültig. Nach § 433 BGB sind im Rahmen eines Kaufvertrages zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Im vorliegenden Fall liegen diese vor, keine der Regelungen gem. §§ 116 ff. BGB greifen ein.

- c) Hind Saleh erwirbt einen gebrauchten PKW als unfallfreies Fahrzeug, obwohl dem Verkäufer ein Unfallschaden bekannt war. Im Rahmen des ersten Werkstattbesuches stellt sich heraus, dass es sich um ein Unfallfahrzeug handelt.

Es handelt sich um anfechtbares Rechtsgeschäft, weil gem. § 123 Abs. 1 BGB die Abgabe der Willenserklärung von Frau Saleh durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

- d) Die 6-jährige Kristiyana Ivanova kauft sich von ihrem Taschengeld ein Buch.

Das Rechtsgeschäft ist nichtig, weil gem. § 105 Abs. 1 BGB die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist. Nach § 104 BGB ist die Person geschäftsunfähig, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat.

- e) Florin Cazac verlangt von dem Unternehmer Vladimir Wilhelm, ihm ein Darlehen in Höhe von 50.000,00 € zu gewähren. Als Vladimir Wilhelm sich weigert, verspricht ihm Florin Cazac, er werde ein paar brisante Vorkommnisse aus der Vergangenheit des Vladimir Wilhelm an die Öffentlichkeit bringen, falls er das Geld nicht erhalte. Weil Vladimir Wilhelm Nachteile für seine Unternehmensentwicklung befürchtet, gewährt er das verlangte Darlehen nun doch.

Es handelt sich um ein anfechtbares Rechtsgeschäft, weil gem. § 123 Abs. 1 BGB Vladimir Wilhelm zur Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.

- f) Ilknur Er kauft bei einem Händler eine goldene Rolex Uhr für 22.000,00 € weil sie davon überzeugt ist, dass der Wert der Uhr steigen wird. Ein Jahr später sieht Ilknur Er, dass der Händler eine ähnliche Uhr für 17.500,00 € im Schaufenster anbietet.

Das Rechtsgeschäft ist gültig. Nach § 433 BGB sind im Rahmen eines Kaufvertrages zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Im vorliegenden Fall liegen diese vor, keine der Regelungen gem. §§ 116 ff. BGB greifen ein.

- g) Um Grunderwerbsteuer zu sparen, geben Azad Ali und Florin Cazac im Kaufvertrag über ein Mehrfamilienhaus als Kaufpreis nur 600.000 € an, obwohl 800.000 € gezahlt werden.

Das Rechtsgeschäft ist nichtig. Denn die Willenserklärung wurde nur zum Schein abgegeben (§ 117 BGB).

- h) Elena Enders ist sechs Jahre alt. Zum Ärger ihrer Mutter hat sie sich von ihrem Taschengeld eine Zeitschrift im Wert von 4,13 € gekauft.

Das Rechtsgeschäft ist nichtig, weil gem. § 105 Abs. 1 BGB die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist. Nach § 104 BGB ist die Person geschäftsunfähig, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat.

- i) Müzeyyen Arkan erwirbt auf dem Trödelmarkt von Ilknur Er eine gestohlene Armbanduhr zum Preis von 250,00 €.

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB). Der vorsätzliche Verkauf von gestohlenen Gegenständen ist strafbar.

- j) SG liest folgende Anzeige: „Smartphone zum Sensationspreis von 1.000,00 €“. Tags darauf erwirbt er ein solches Smartphone. Zwei Tage später entdeckt er das gleiche Smartphone für 800,00 €.

Das Rechtsgeschäft ist gültig. Nach § 433 BGB sind im Rahmen eines Kaufvertrages zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Im vorliegenden Fall liegen diese vor, keine der Regelungen gem. §§ 116 ff. BGB greifen ein.

- k) Frau Güntner bestellt versehentlich sechs Kartons Wein statt sechs Flaschen Wein.

Es handelt sich um anfechtbares Rechtsgeschäft, weil Frau Güntner bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 Abs. 1 BGB).

- l) Die fünfjährige Elena Enders schenkt ihrem achtjährigen Freund einen Teddybär.

Das Rechtsgeschäft (= Schenkungsvertrag) ist nichtig, weil gem. § 105 Abs. 1 BGB die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist. Nach § 104 BGB ist die Person geschäftsunfähig, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat.

- m) Der Privatmann Azad Ali gibt seinem sich in Geldnot befindlichen Nachbarn ein Darlehen über 2.000,00 € zu einem Zinssatz von 60% jährlich.

Gem. § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.

In diesem Fall wird der Nachbar aufgrund der Zwangslage ausgebeutet, was als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist.

Schlussfolgernd ist das Rechtsgeschäft (= Darlehensvertrag) nichtig.

- n) Marc Eisenblätter verkauft seinem Nachbarn sein unbebautes Grundstück für 80.000,00 €. Der Verkauf wird lediglich per Handschlag besiegelt.

Gem. § 125 BGB ist das Rechtsgeschäft, welches durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig. Gem. § 311b BGB bedarf die Eigentumsübertragung an einem Grundstück der notariellen Beurkundung. Somit ist der Kaufvertrag über das unbebaute Grundstück nichtig.

- o) Die Studentin Roshin Emou bestellt eine Zeitschrift, ohne die Bezugsbedingungen zu lesen. Sie glaubt, sie könne die Zeitschrift jederzeit kündigen. Nach einem Monat stellt sie fest, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

Das Rechtsgeschäft ist gültig. Nach § 433 BGB sind im Rahmen eines Kaufvertrages zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Im vorliegenden Fall liegen diese vor, keine der Regelungen gem. §§ 116 ff. BGB greifen ein.

- p) Der Steuerberater Sinan Aggöl schließt mit dem 19 - jährigen Nasim Nikzad einen Ausbildungsvertrag ab. Nasim Nikzad verschweigt auf Nachfrage bewusst, dass er eine Jugendstrafe wegen eines Betrugsdeliktes verbüßt hat.

Es handelt sich um anfechtbares Rechtsgeschäft, weil gem. § 123 Abs. 1 BGB die Abgabe der Willenserklärung von Sinan Aggöl durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

- q) Der 5-jährige Marc Eisenblätter kauft am Kiosk für seine Mutter eine Zeitung. Das Geld hierfür hat er von seinem Vater erhalten.

Das Rechtsgeschäft ist gültig, weil Marc Eisenblätter nicht die eigene Willenserklärung abgegeben hat, sondern er agierte lediglich als Boote.

- r) Der TV-Markt verkauft mehrere Vorführgeräte als fabrikneue Sonderangebote 200 € unter Listenpreis.

Es handelt sich um anfechtbares Rechtsgeschäft, weil gem. § 123 Abs. 1 BGB die Abgabe der Willenserklärung seitens der Käufer durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

- s) Ein Kreditinstitut schließt mit Frau Güntner einen Kreditvertrag mit einem jährlichen Zinssatz von 36% ab.

Gem. § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.

In diesem Fall wird Frau Güntner aufgrund der Zwangslage ausgebeutet, was als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist.

Schlussfolgernd ist das Rechtsgeschäft (= Darlehensvertrag) nichtig.

t) Ilknur Er verkauft ein Originalgemälde in der Annahme, es handle sich um ein Duplikat.

Gem. § 119 Abs. 2 BGB gilt das Rechtsgeschäft als anfechtbar, wenn ein Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, eingetreten ist. Schlussfolgernd ist hier von einem anfechtbaren Rechtsgeschäft auszugehen.

u) Ein Berufsschüler erwirbt in einer Diskothek eine Pistole, obwohl er keinen Waffenschein besitzt.

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB). Die Pistole ohne Waffenschein kann nicht erworben werden.

v) Die 14-jährige Monica Nasso nimmt gegen den Willen ihrer Eltern ein Geldgeschenk von ihrer Tante an.

Das Rechtsgeschäft ist gültig, weil nur rechtliche Vorteile damit verbunden sind (§ 107 BGB).

Aufgabe 4

Marc Eisenblätter betreibt in Gelsenkirchen einen Getränkehandel.

Sachverhalt 1

Marc Eisenblätter startete Ende Juli 2024 zur Gewinnung neuer Kunden eine Werbeaktion, in der er seinen derzeit gültigen Getränkeprospekt mit den aktuellen Preisen und Lieferbedingungen an verschiedene Kioskbesitzer in Gelsenkirchen verteilt.

Prüfen und begründen Sie, ob eine rechtswirksame Willenserklärung vorliegt.

Zwecks Abschlusses eines Kaufvertrages sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Dabei kommt es auf Antrag und Annahme (§§ 145 ff. BGB) an. Im vorliegenden ist seitens Getränkehändler kein Antrag an die Kunden gemacht worden. Die Verteilung der Werbeprospekte stellt lediglich Aufforderung zur Abgabe einer Willenserklärung dar.

Sachverhalt 2

Der Kioskbesitzer Mario Khalil bittet Marc Eisenblätter um ein Angebot über die Lieferung von 50 Kisten der Marke „Steuerpils“. Marc Eisenblätter schickt am Dienstag, den 5.8.2011 ein Fax an Mario Khalil, in dem er ihm folgendes Angebot unterbreitet:

„Lieferung von 50 Kisten „Steuerpils“ zum Preis von 15,00 € je Kiste, zahlbar bei Lieferung, Lieferung erfolgt frei Haus innerhalb von drei Werktagen.“

- a) Prüfen und begründen Sie, ob eine rechtswirksame Willenserklärung vorliegt.

Im vorliegenden Fall liegt eine rechtswirksame Willenserklärung vor.

Gem. § 145 BGB heißt "Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, ...".

Der Getränkehändler hat das Angebot an eine Person unterbreitet, somit handelt sich um einen Antrag (= Willenserklärung).

- b) Beschreiben Sie die gegebenenfalls eintretende Rechtsfolge.

Gem. § 145 BGB ist der Getränkehändler an den Antrag gebunden.

Aufgabe 5

Die Arkan Creme GmbH macht ihren drei langjährigen Kunden Elena Enders e. K., Vladimir Wilhelm e. K. und Ilknur Er e. K. je ein schriftliches Angebot über 40 Tuben Handcreme zu 5 € je Tube. Die Briefe wurden am 24.7.2024 zur Post gegeben.

- a) Am 27.07.2024 bestellt Elena Enders e. K. 40 Tuben zu 4,50 € je Tube.
Prüfen und begründen Sie, ob die Arkan Creme GmbH die bestellten Tuben liefern muss und nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

Gem. § 150 Abs. 2 BGB „Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag“ kann von der GmbH keine Lieferung zu 4,50 € je Tube verlangt werden. Eher ist die Bestellung von Elena Enders als neuer Antrag anzusehen.

- b) Nachdem das Angebot bei Vladimir Wilhelm e. K. eingegangen ist, steigt die Nachfrage nach der Handcreme rasant an. Die Arkan Creme GmbH beschließt den Preis je Tube auf 5,75 € anzuheben, denn schließlich bestimmt die Nachfrage den Preis. Mit Fax vom 27.7.2024 wird allen Kunden diese Preiserhöhung mitgeteilt. Am 29.7.2024 bestellt Vladimir Wilhelm e. K. 100 Tuben der Handcreme zum ursprünglichen Preis von 5 € je Tube.
Prüfen und begründen Sie, ob die Arkan Creme GmbH die bestellten Tuben zum Preis von 5 € je Tube liefern muss und nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

Die Preiserhöhung wurde vor der Bestellung allen mitgeteilt. Somit gilt als Antrag der neue Preis von 5,75 € je Tube.

Die GmbH muss nicht die Lieferzug zu 5 € je Tube vornehmen.

- c) Die Arkan Creme GmbH befristet ihr geändertes Angebot bis zum 6.8.2024. Am 7.8.2024 bestellt die Ilknur Er e. K. zum angebotenen Preis.
Prüfen und begründen Sie, ob die Arkan Creme GmbH liefern muss und nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

In § 148 BGB heißt „Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.“. Auch hier besteht für die GmbH keine Verpflichtung die Lieferung zu tätigen.

8 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist unter anderem auf zwei Prinzipien, nämlich Abstraktionsprinzip und Trennungsprinzip, aufgebaut.

Das Trennungsprinzip bedeutet, dass zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft unterschieden werden muss.

- Verpflichtungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die gegenseitige Verpflichtungen begründen.
- Das Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, welches ein Recht (bspw. das Eigentum an einer Sache) überträgt, aufhebt, inhaltlich verändert oder belastet.

Das Abstraktionsprinzip bedeutet, dass das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft unabhängig voneinander wirksam sein können.

Trennungsprinzip	Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind zu unterscheiden.
Abstraktionsprinzip	Grundsätzlich ist die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes von der Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes unabhängig.
Verpflichtungsgeschäft	Die zwischen Parteien aufgrund einer Einigung herbeigeführte schuldrechtliche Bindung, sprich Verpflichtung sind maßgebend.
Verfügungsgeschäft	Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht übertragen, aufgehoben, inhaltlich verändert oder belastet wird.

8.1 Verpflichtungsgeschäft

In Bürgerlichen Gesetzbuch sind verpflichtende Rechtsgeschäfte, davon sehr viele zweiseitig verpflichtend, geregelt.

Ein Beispiel für zweiseitiges Verpflichtungsrechtsgeschäft ist der Kaufvertrag.

Frau Nasso möchte von Frau Arkan für zehn Euro ein Gesetzbuch kaufen. Frau Arkan gibt Frau Nasso das Buch, Frau Nasso gibt Frau Arkan zehn Euro. Sie sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Buch auf Frau Nasso übergehen soll, das Eigentum an dem Geldschein soll auf Frau Arkan übergehen.

- Verpflichtungen von Frau Arkan gem. § 433 Abs. 1 BGB
 - Frau Arkan muss das Buch an Frau Nasso frei von Sachmängeln übergeben.

§ 433 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim **Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der **Verkäufer** einer Sache **verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen**. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache **frei von Sach- und Rechtsmängeln** zu verschaffen.

- Verpflichtungen von Frau Nasso gem. § 433 Abs. 2 BGB
 - Frau Nasso muss das Buch bezahlen und abnehmen.

§ 433 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim **Kaufvertrag**

(2) Der **Käufer** ist **verpflichtet**, dem Verkäufer den **vereinbarten Kaufpreis zu zahlen** und die **gekaufte Sache abzunehmen**.

8.2 Erfüllungsgeschäft

Das Erfüllungsgeschäft kann durch die Regelungen in Bezug auf Eigentumsübertragung von

- unbeweglichen Sachen → §§ 925 ff. BGB
- beweglichen Sachen → §§ 929 ff. BGB

begründet werden.

In Bezug auf das oben genannte Beispiel mit Gesetzesbuch kann die Eigentumsübertragung näher betrachtet werden.

Es liegen die folgenden Verfügungsgeschäfte vor

- Übertragung des Eigentums an dem Gesetzesbuch
- Übertragung des Eigentums an dem Geldschein

9 Überblick über Vertragsarten

Verträge		
Vertragsarten	Vertragsseiten	Erläuterungen
Kaufvertrag §§ 433 ff. BGB	Verkäufer	Übergang von Eigentum
		Mängelfrei
	Käufer	Begleichung des Kaufpreises
		Abnahme der Sache
Darlehensvertrag §§ 488 ff. BGB	Darlehensgeber	Darlehensgewährung
	Darlehensnehmer	Vergütung und Darlehenstilgung
Schenkungsvertrag §§ 516 ff. BGB	Schenkende	Unentgeltliche Übereignung von Eigentum
	Beschenkte	Ggfs. Schenkung ausschlagen
Mietvertrag §§ 535 ff. BGB	Vermieter	Bereitstellung des Mietobjektes
	Mieter	Mietzins und Rückgabe des Mietobjektes
Pachtvertrag §§ 581 ff. BGB	Verpächter	Nutzungsüberlassung des Gegenstandes
	Pächter	Vergütung/Pacht
Leihvertrag §§ 598 ff. BGB	Verleiher	Unentgeltliche Gebrauchsgewährung
	Entleiher	Keine Vergütung, aber Rückgabe der Leihsache
Sachdarlehensvertrag §§ 607 ff. BGB	Darlehensgeber	Überlassung eines vereinbarten Geldbetrages
	Darlehensnehmer	Tilgung des Geldbetrages und Entrichtung der Zinsen
Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB	Dienstgeber	Vergütung
	Dienstnehmer	Leistung versprochener Dienste
Arbeitsvertrag §§ 611a ff. BGB	Arbeitgeber	Vergütung
	Arbeitnehmer	Arbeitskraft
Werkvertrag §§ 631 ff. BGB	Werkunternehmer	Herbeiführung eines Erfolges
	Besteller	Vergütung

9.1 Kaufvertrag mit Verjährung (kurz), keine Leistungsstörungen

9.1.1 Definition des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen).

Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 433 ff. BGB.

§ 433 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der **Verkäufer** einer Sache **verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben** und das **Eigentum an der Sache zu verschaffen**. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache **frei von Sach- und Rechtsmängeln** zu verschaffen.

(2) Der **Käufer** ist **verpflichtet**, dem Verkäufer den **vereinbarten Kaufpreis zu zahlen** und die **gekaufte Sache abzunehmen**.

Im Kaufvertrag geht es bei beiden Vertragspartnern nicht nur um die Willenserklärungen, sondern auch um die daraus entstehenden Verpflichtungen.

- **Verkäufer** hat gem. § 433 Abs. 1 BGB
 - o die Sache zu liefern
 - o frei von Sach- und Rechtsmängeln
- **Käufer** hat gem. § 433 Abs. 2 BGB
 - o Kaufpreis zu zahlen
 - o die Sache abzunehmen

Falls eine der Vertragsseiten ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, treten Kaufvertragsstörungen ein.

- Verkäufer
 - o liefert die Sache nicht oder verspätet → Lieferverzug
 - o nicht frei von Sach- und Rechtsmängeln → Schlechtleistung
- Käufer
 - o der Kaufpreis wird nicht beglichen → Zahlungsverzug
 - o die Sache nicht abnimmt → Annahmeverzug

Es gibt unterschiedliche Arten von Kaufverträgen.

- Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) → ein Verbraucher (§ 13 BGB) involviert
- Handelskauf (§ 377 HGB) → Kaufvertrag zwischen zwei Kaufleuten (§§ 1-6 HGB)
- Gattungskauf (§ 243 BGB oder § 360 HGB)
- Stückkauf

9.1.2 Verbrauchsgüterkauf

Die Regelungen ab §§ 474 ff. BGB versuchen den Verbraucher zu schützen. Wenn der Kaufvertrag zwischen zwei Unternehmen abgeschlossen wird, dann sind Vorschriften für Verbraucher nicht notwendig, weil jede Seite sich einen Rechtsanwalt leisten kann. Wenn dagegen ein Verbraucher ein iPhone kauft, dann muss die Beweislastumkehr gem. § 477 BGB die Schutzwirkung entfalten. Wenn wir § 477 BGB nicht hätten, dann würden die Verbraucher die Schlechtleistungen gegenüber den Konzernen nicht durchsetzen können.

§ 474 BGB: Verbrauchsgüterkauf

(1) **Verbrauchsgüterkäufe** sind Verträge, durch die ein **Verbraucher** von einem Unternehmer eine Ware (§ 241a Absatz 1) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

§ 13 BGB: Verbraucher

Verbraucher ist jede **natürliche Person**, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 477 BGB: Beweislastumkehr

(1) Zeigt sich **innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang** ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

Gem. § 477 BGB wird unterstellt, dass der Sachmangel bereits beim Gefahrenübergang vorhanden war. Zum Beispiel Frau Nasso kauft vier Stühle. Ein Stuhl beschädigt sie zwei Monaten später. Gem. § 477 BGB wird innerhalb eines Jahres seit Gefahrenübergang unterstellt, dass die Sache bereits im Zeitpunkt der Übergabe beschädigt war. Falls der Unternehmer mit der Reklamation nicht einverstanden sein würde, dann müsste er nachweisen, dass Frau Nasso von sich aus den Stuhl zwei Monate nach Übergabe kaputt gemacht hat.

9.1.3 Handelskauf

In der Praxis spielt das Handelsgesetzbuch (HGB) eine sehr wichtige Rolle. Das HGB ist für Kaufleute einschlägig. Unter anderem wird in HGB die Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz + GuV) geregelt.

Darüber hinaus finden sich auch die Vorschriften betreffend

- Handelsgeschäft → § 343 HGB
- Handelskauf → § 377 HGB

§ 343 HGB

(1) **Handelsgeschäfte** sind **alle Geschäfte eines Kaufmanns**, die **zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören**.

§ 377 HGB

(1) **Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft**, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Mit § 377 HGB versucht man die Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs unter Kaufleuten zu regeln. Falls irgendwelche Mängel nach Lieferung der Ware erkennbar sind, dann muss der Kaufmann gegenüber dem Verkäufer unverzüglich eine Mängelrüge anzeigen.

Dagegen kann die Anzeige auch später erfolgen, falls es sich nicht um einen Handelskauf geht.

Zum Beispiel der Kaufmann erwirbt ein Computer vom Kleinunternehmer (kein Kaufmann). Er stellt fest, dass der Computer nicht funktioniert. Der Kaufmann muss nicht sofort den Kleinunternehmer kontaktieren und den Mangel mitteilen, sondern kann das erst später erledigen.

9.1.4 Gattungskauf

Der Gattungskauf wird in § 243 BGB definiert.

§ 243 BGB: Gattungsschuld

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von **mittlerer Art und Güte** zu leisten.

Bei Gattungskauf/-schuld geht es um Massenware. Wenn eine Person zum Beispiel drei Laptops kauft. Bei den drei Computern wird die Helligkeit des Bildschirms gleich eingestellt. Jedoch die drei Laptops werden nicht exakt die gleiche Leuchtkraft haben. Der schlechteste von drei Laptops entspricht aber der Regelung § 243 BGB.

Auch für Kaufleute ist der Gattungskauf/-schuld vorgesehen, siehe § 360 HGB.

§ 360 BGB

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut **mittlerer Art und Güte** zu leisten.

9.1.5 Stückkauf

Mit Stückkauf bezeichnet man im Kaufrecht im Rahmen eines Kaufvertrages eine individuell bestimmte Sache oder ein gebrauchtes Massenprodukt, das von anderen Stücken gleicher Art unterscheidbar und einzigartig ist.

9.1.6 Verjährung

Die Verjährung wird in § 194 BGB definiert.

§ 194 BGB: Gegenstand der Verjährung

(1) Das **Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch)**, unterliegt der Verjährung.

Die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die Verjährung finden sich in §§ 194-218 BGB.

Darüber hinaus ist für Kaufvertrag die Regelungen § 438 BGB „Verjährung der Mängelansprüche“ einschlägig. Umgangssprachlich können Sie die Verjährung als Gewährleistung bezeichnen.

Bei der Verjährung geht es immer um

- Beginn
 - o § 199 BGB → Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist
 - o § 200 BGB → Beginn anderer Verjährungsfristen
 - o § 201 BGB → Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen
 - o **§ 438 Abs. 2 BGB → Kaufvertrag → danach beginnt die Verjährung bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache**
- Dauer
 - o § 195 BGB → Regelmäßige Verjährungsfrist → 3 Jahre
 - o § 196 BGB → Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück → 10 Jahre
 - o § 197 BGB → Dreißigjährige Verjährungsfrist → rechtskräftig festgestellte Ansprüche
 - o **§ 438 Abs. 1 BGB → Kaufvertrag → Verjährung der Mängelansprüche → 30, 5, 2 Jahre**
- Ende

Die Verjährung kann

- gehemmt
oder
- Neubegonnen

werden.

§ 438 BGB: Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

- a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
- b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,

2. in fünf Jahren

- a) bei einem Bauwerk und
- b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und

3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

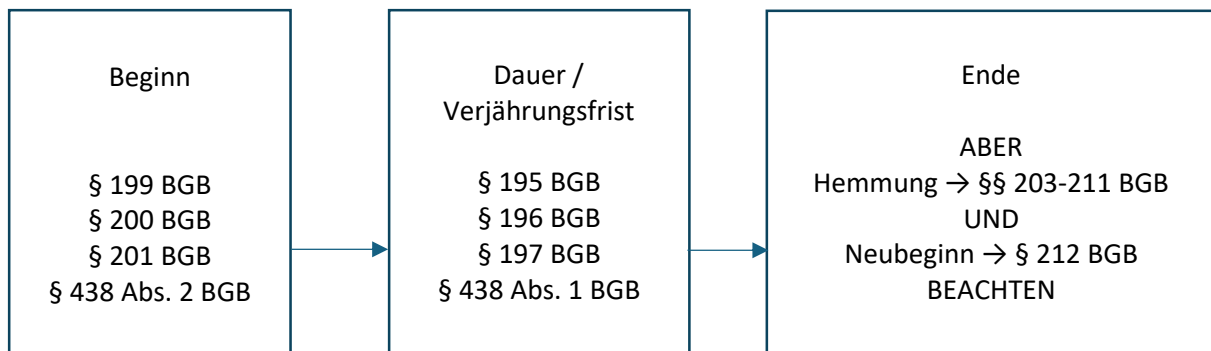
Bei Verjährung nach § 438 BGB muss die Frist von zwei Jahren als sehr wichtig beachtet werden. In den Prüfungen geht es um eine Sache wie zum Beispiel Computer. Dabei wird die Frage gestellt, wann beginnt die Verjährungsfrist. Dies ist nach § 438 Abs. 2 BGB mit Ablieferung der Sache geschehen. Die Dauer der Verjährungsfrist beläuft sich auf zwei Jahre, siehe § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Nach Ablauf der Gewährleistung (= Verjährung) von zwei Jahren können Sie die Schlechtleistung (= Sachmangel) nicht mehr anzeigen.

Falls der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, dann gelten gem. § 438 Abs. 3 BGB die regelmäßigen Verjährungsfristen.

Beispiel: Frau Arkan kauft am 17. Juli 2024 ein Auto. Der Verkäufer verschweigt, dass es sich um Unfallfahrzeug handelt. Das Ende der Verjährungsfrist wird nachfolgend ermittelt.

- Beginn: Gem. § 438 Abs. 2 BGB mit Übergabe des Fahrzeuges am 17. Juli 2024
Da aber eine arglistige Täuschung vorliegt, gilt § 438 iVm § 195 BGB mit dreijährigen Verjährungsfrist
Der Beginn für die regelmäßigen Verjährungsfristen ist in § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB geregelt, wonach der Beginn mit Ablauf des Jahres 2024 eintritt
- Dauer: drei Jahre gem. § 195 BGB
- Ende mit Ablauf 31.12.2024 24.00 Uhr + 3 Jahre = mit Ablauf 31.12.2027 24.00 Uhr
oder 1.1.2025 00:00 Uhr + 3 Jahre = mit Ablauf 31.12.2027 24.00 Uhr

Zusammenfassung:



9.2 Arbeitsvertrag

9.2.1 Definition Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist in §§ 611a ff. BGB, Abschnitt Dienstvertrag, geregelt.

Warum stellt der Arbeitsvertrag einen Dienstvertrag und nicht Werkvertrag dar?

Dienstvertrag → §§ 611 bis 630 BGB → weisungsgebunden

Werkvertrag → §§ 631 bis 650 BGB → erfolgsgebunden

§ 611a BGB: Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener**, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das **Weisungsrecht** kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. **Weisungsgebunden** ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

§ 631 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung **herbeizuführender Erfolg** sein.

Ein Arbeitnehmer ist weisungsgebunden, jedoch nicht erfolgsverpflichtet.

Zum Beispiel der Arbeitnehmer (= Steuerberater) besucht Mandanten und stellt fest, dass er vor Ort wegen mangelhafter Software nicht arbeiten kann. Die mangelhafte Software meldet er in der Kanzlei. Dass er die vorgesehene Arbeit beim Mandanten nicht schafft, interessiert ihn als Mitarbeiter gar nicht.

Wenn der Steuerberater als selbständiger Unternehmer beim Mandanten die Termine wahrnimmt und die Software funktioniert nicht wie gewohnt, dann wird er alles dafür tun, dass der Computer usw. einwandfrei laufen. Denn der selbstständige Steuerberater schuldet dem Mandanten Erfolg, wenn er dies nicht erbringt, dann erhält er auch keine Vergütung.

Falls aber der angestellte Steuerberater seine Arbeit beim Mandanten nicht schafft, seine Vergütung bekommt er trotzdem.

9.2.2 Rechte und Pflichten

Ein Arbeitsvertrag stellt zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen) dar.

Des Weiteren stellt der Arbeitsvertrag ein Rechtsgeschäft dar, der die beiden Seiten verpflichtet.

Durch die beidseitigen Verpflichtungen entstehen wiederum Rechte auf der Gegenseite.

Rechte und Pflichten						
Die Pflichten des Arbeitnehmers sind die Rechte des Arbeitgebers!						
ODER						
Die Rechte des Arbeitnehmers sind die Pflichten des Arbeitgebers!						
Pflichten des Arbeitnehmers			Pflichten des Arbeitgebers			
Weisungs- pflicht	Verschwiegen- heitspflicht	Wettbewerbs- verbot	Fürsorge- pflicht	Vergütung	Urlaub	Zeugnis
§ 611a BGB	§ 62 StBerG	§ 60 HGB	§ 617 BGB § 618 BGB § 619 BGB	§ 612 BGB § 614 BGB § 2 MiLoG	§ 3 BUrIG	§ 630 BGB

9.2.3 Kündigung

9.2.3.1 Möglichkeit der Kündigung

Die Kündigung stellt eine Form der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dar.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Zeitablauf, Zweckerreichung (§ 620 BGB)
- Aufhebungsvertrag (§ 623 BGB)
- Kündigung (§ 623 BGB)
 - o ordentliche Kündigung (§ 622 BGB) → Kündigungsgrund nicht erforderlich
 - o außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB) → Kündigungsgrund erforderlich

Die ordentliche Kündigung, wenn Kündigungsschutzgesetz nicht eingreift, kann immer unter Einhaltung der Frist nach § 622 BGB erfolgen.

Arbeitsverhältnis bestand

- weniger als 2 Jahre (§ 622 Abs. 1 BGB)
 - o Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer
 - o Frist 4 Wochen
 - o zum 15. oder zum Ende des Monats
- ab 2 Jahre (§ 622 Abs. 2 BGB)
 - o Kündigung durch Arbeitgeber, für Arbeitnehmer gilt weiterhin § 622 Abs. 1 BGB
 - o Frist 1 Monat
 - o zum Ende des Monats

In der Praxis kommt der Fall vor, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber von vorneherein eine längere Kündigungsfrist (z.B. 6 Monate) vereinbaren. Die Vereinbarung ist nur gültig, wenn die 6 Monate für beide Vertragsseiten gelten. Die Rechtsprechung geht bei solchen Fällen von Gleichbehandlung aus.

9.2.3.2 Kündigungsschutz

Es existieren viele gesetzliche Regelungen in Bezug auf Kündigungsschutz.

Einige Beispiele sind

- Mutterschutz (§ 17 MuSchG)
- Schwerbehinderte (§§ 168 ff. SGB IX)
- Teilzeitbeschäftigung (§ 11 TzBfG)
- Auszubildende (§ 22 BBiG)
- Betriebsratsmitglieder, Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsvertretung (§ 15 KSchG)
- Wehr- und Zivildienstleistende (§ 2 ArPISchG)

9.3 Darlehensvertrag

§ 488 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim **Darlehensvertrag**

(1) Durch den Darlehensvertrag wird der **Darlehensgeber verpflichtet**, dem **Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen**. Der **Darlehensnehmer** ist **verpflichtet**, einen geschuldeten **Zins zu zahlen** und **bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen**.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.4 Schenkungsvertrag

§ 516 BGB: Begriff der **Schenkung**

(1) Eine Zuwendung, durch die **jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert**, ist Schenkung, wenn **beide Teile darüber einig sind**, dass die Zuwendung **unentgeltlich** erfolgt.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen → beide darüber einig sind)
- einseitig verpflichtend

9.5 Mietvertrag

§ 535 BGB: Inhalt und Hauptpflichten des **Mietvertrags**

(1) Durch den Mietvertrag wird der **Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren**. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der **Mieter** ist **verpflichtet**, dem Vermieter die **vereinbarte Miete zu entrichten**.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.6 Pachtvertrag

Nachfolgend wird auf Pachtvertrag eingegangen.

Dabei ist wichtig Miet- und Pachtvertrag voneinander abzugrenzen.

- Mietvertrag → es wird eine Kneipe ohne Einrichtung gemietet
- Pachtvertrag → falls eine Kneipe mit Einrichtung gepachtet werden soll, dann ist die Voraussetzung gem. § 581 BGB „Genuss der Früchte“ erfüllt. Denn durch die Nutzung der Einrichtung in den Räumen können die Erträge erzielt werden.

§ 581 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim **Pachtvertrag**

(1) Durch den Pachtvertrag wird der **Verpächter verpflichtet**, dem **Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte**, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit **zu gewähren**. Der **Pächter** ist **verpflichtet**, dem **Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten**.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.7 Leihvertrag

§ 598 BGB: Vertragstypische **Pflichten** bei der **Leihe**

Durch den Leihvertrag wird der **Verleiher** einer Sache **verpflichtet**, dem **Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten**.

§ 604 BGB: Rückgabepflicht

(1) Der **Entleiher** ist **verpflichtet**, die **geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben**.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.8 Sachdarlehensvertrag

Beim Sachdarlehensvertrag geht es um „Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge“. In den Prüfungen kommt immer der Fall vor, dass die Nachbarin 500 g Mehl sich ausleiht. Wenn die Nachbarin 500 g Mehl zurückgibt, dann ist das nicht das gleiche Mehl, den sie vorher bekommen hat. Wichtige Voraussetzung für den Leihvertrag ist, dass die gleiche Sache zurückgegeben wird. Beim Mehl ist vielleicht die gleiche Marke usw., jedoch der zurückgegebene Inhalt ist nichtderselbe, sondern nur qualitativ/quantitativ vergleichbar.

§ 607 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag

(1) Durch den Sachdarlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.9 Dienstvertrag

Der Dienstvertrag regelt die Erbringung von Diensten jeder Art (§ 611 Abs. 2 BGB). Dies kann Beratung vom Steuerberater oder Rechtsanwalt sein. Bei einem Dienstvertrag wird kein Erfolg geschuldet.

Beispiel 1:

- Ein Reinigungsunternehmer bekommt einen Auftrag für 1.000 €.
- Vereinbarung lautet, für die 1.000 € muss das Reinigungsunternehmen 50 Stunden vor Ort an Arbeit erbringen.
 - Hierbei handelt es sich um einen Dienstvertrag, weil kein Erfolg geschuldet wird.
 - Ob das Reinigungsunternehmen mit 50 Stunden vor Ort auskommt, ist nicht von Bedeutung.
 - Das Reinigungsunternehmen muss nur das Personal für 50 Stunden vor Ort zur Verfügung stellen.

Beispiel 2:

- Ein Reinigungsunternehmer bekommt einen Auftrag für 1.000 €.
- Vereinbarung lautet, das Reinigungsunternehmen hat nur die Bürofläche sauber zu bekommen. Wenn qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dann vielleicht auch in 10 Stunden.
 - Hierbei handelt es sich um einen Werkvertrag, weil Erfolg geschuldet wird.
 - Ob das Reinigungsunternehmen mit 50 Stunden oder weniger vor Ort auskommt, ist ohne Bedeutung.
 - Das Reinigungsunternehmen muss die Bürofläche sauber bekommen, sprich Erfolg herbeiführen.
 - Bei einem Werkvertrag kann der Auftraggeber die Vergütung nicht einfach kürzen, weil nicht die Erbringung der Dienste, sondern Herbeiführung des Erfolges entscheidend ist.

§ 611 BGB: Vertragstypische **Pflichten** beim **Dienstvertrag**

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, **zur Leistung der versprochenen Dienste**, der andere Teil **zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet**.

(2) **Gegenstand** des Dienstvertrags können **Dienste jeder Art sein**.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.10 Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag ist der Erfolg herbeizuführen. Für Auftraggeber ist uninteressant, wie der Erfolg herbeigeführt wird.

Beispiel 1:

- Bei einem Frachter ist ein mechanischer Fehler aufgetreten.
- Es wurden bereits mehrere Unternehmen beauftragt, die Reparatur vorzunehmen. Bis jetzt wurde die Reparatur nach dem Kriterium „Fehlersuche“ unternommen. Die Mechaniker kamen und haben stundenlang nach Ursache gesucht. Obwohl kein Fehler gefunden wurde, haben die Auftragnehmer immer die erbrachten Stunden bezahlt bekommen. Schlussfolgernd lag der Dienstvertrag zu Grunde.

Beispiel 2:

- Dann hat der Auftraggeber von einem sehr guten Mechaniker gehört.
- Die Vereinbarung lautete, Vergütung 1 Mio. € unabhängig von erbrachten Stunden.
- Der Mechaniker hat sich den Frachter angeschaut und nach 5 Minuten die Ursache behoben.
- Die vereinbarte Vergütung von zum 1 Mio. € muss der Auftraggeber an Mechaniker entrichten.
- Denn beim Werkvertrag wird nicht die Erbringung der Dienste geschuldet, sondern der herbeizuführende Erfolg.

§ 631 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der **Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes**, der **Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet**.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung **herbeizuführender Erfolg** sein.

Schlussfolgerungen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft (= zwei Willenserklärungen)
- zweiseitig verpflichtend

9.11 Aufgaben

Aufgabe 1

Bestimmen Sie für die folgenden Sachverhalte die jeweilige Vertragsart und die dazugehörige gesetzliche Grundlage des BGB.

- a) Eine Steuerberatungskanzlei stellt eine Sekretärin ein.

Arbeitsvertrag → weisungsgebunden

§ 611a BGB

- b) Ein auf Klimatechnik spezialisiertes Unternehmen liefert und installiert eine Klimaanlage in einer Steuerberatungskanzlei.

Werkvertrag → erfolgsgebunden → herbeizuführender Erfolg

§ 631 BGB

- c) Marc Eisenblätter überzieht mit Zustimmung seiner Hausbank für wenige Tage sein Girokonto.

Darlehensvertrag

§ 488 BGB

- d) Valeriya Petrushik schließt mit einem Rechtsanwalt einen Dauerberatungsvertrag ab.

Dienstvertrag

§ 611 BGB

Wenn eine Vollmacht erteilt wurde, dann kann man anstelle des Dienstvertrages den Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB nennen.

- e) Kritiyana Ivanova erbittet sich bei der Nachbarin ein Pfund Zucker, da sie überraschend Besuch erwartet und einen Kuchen backen möchte. In der darauffolgenden Woche gibt sie der Nachbarin ein Pfund Zucker zurück.

Sachdarlehensvertrag

§ 607 BGB

- f) Max borgt sich ein PC-Spiel von seinem Freund. Sie vereinbaren, dass das Spiel nach einer Woche zurückgegeben werden muss.

Leihvertrag

§ 598 BGB

- g) Marc Eisenblätter möchte ein Elektroauto testen und übernimmt zu diesem Zweck für drei Wochen ein entsprechendes Fahrzeug von einem Autohaus. Vertraglich wird dafür ein Nutzungsentgelt von 250,00 € pro Woche vereinbart.

Mietvertrag

§ 535 BGB

- h) Ilknur Er überlässt ihrem Freund Jakub Macewicz zinslos 4.000,00 €. Jakub Macewicz verpflichtet sich, den Betrag nach zwei Monaten zurückzuzahlen.

Darlehensvertrag

§ 488 BGB

- i) Monica Nasso lässt ihre Hose in einer Änderungsschneiderei kürzen.

Werkvertrag

§ 631 BGB

- j) Aaliyah Abou Hamdan lässt sich nach dem Betriebsfest mit einem Taxi nach Hause bringen.

Werkvertrag

§ 631 BGB

- k) Der 19-jährige Schüler Azad Ali erhält am Wahlstand einer politischen Partei ein Kartenspiel ausgehändigt.

Schenkungsvertrag

§ 516 BGB

- l) Die Alkoholiker Brauerei überlässt dem Gastwirt Jakub Macewicz eine eingerichtete Gaststätte. Jakub Macewicz verpflichtet sich, dafür monatlich 7.500,00 € zu zahlen.

Pachtvertrag

§ 581 BGB

- m) Der Vermieter Mar Eisenblätter beauftragt das Inkassoinstitut Roma Mafia für ihn die Miete des säumigen Mieters Sinan Aggöl einzutreiben.

Werkvertrag

§ 631 BGB

Wenn eine Vollmacht erteilt wurde, dann kann man anstelle des Dienstvertrages den Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB nennen.

- n) Elena Enders stellt einer Freundin für drei Tage einen Lieferwagen unentgeltlich zur Verfügung.

Leihvertrag

§ 598 BGB

- o) Dana Saripova beauftragt ein Reinigungsunternehmen, das täglich nach Geschäftsschluss die Geschäftsräume putzen soll.

Dienstvertrag

§ 611 BGB

- p) Ilknur Er belohnt aus Anlass des 25-jährigen Geschäftsjubiläums ihre Mitarbeiter mit einer Zuwendung von jeweils 250,00 €.

Schenkungsvertrag

§ 516 BGB

- q) Die Steuerfachangestellte Monica Nasso lässt sich ihren Hosenanzug kürzen.

Werkvertrag

§ 631 BGB

- r) Wegen einer Urlaubsreise bringt der Unternehmer Azad Ali sein Reitpferd für 20 € am Tag auf einem Gestüt unter.

Dienstvertrag

§ 611 BGB

- s) Der Bauunternehmer Florin Cazac darf gegen Entgelt ein Grundstück nutzen, um dort in einer Kiesgrube Kies zu fördern.

Pachtvertrag

§ 581 BGB

- t) Der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Bankangestellte Jakub Macewicz nimmt einen Kredit bei seiner Hausbank auf.

Darlehensvertrag

§ 488 BGB

Aufgabe 2

Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind und geben Sie für Ihre Entscheidung jeweils eine kurze Begründung an.

- a) Monica Nasso borgt sich am Wochenende bei ihrer Nachbarin Ilknur Er fünf Eier, um einen Kuchen backen zu können.

Aussage: Die beiden Frauen haben einen Leihvertrag geschlossen.

Die Aussage ist falsch.

Hierbei handelt sich um ein Sachdarlehensvertrag gem. § 607 BGB, da der Darlehensnehmer bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet ist.

Bei dem Leihvertrag ist dagegen der Entleiher verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

- b) Der Fruchtsafthersteller Skrypachova e. K. hat von einem Landwirt ein Grundstück mit aufstehender Lagerhalle und einigen Obstbäumen für 600,00 € monatlich gemietet.

Aussage: Bei diesem Vertrag darf Skrypachova e. K. im Herbst die reifen Früchte der Bäume für die Fruchtsaftherstellung verwenden.

Die Aussage ist falsch.

Es wurde ein Mietvertrag gem. § 535 BGB abgeschlossen, wodurch Gebrauch der Mietsache gewährt wird.

Laut der Aussage wollte der Fruchtsafthersteller aber die reifen Früchte der Bäume für die Herstellung verwenden. Hierfür wäre der Abschluss eines Pachtvertrages § 581 BGB notwendig gewesen, weil dem Pächter der Gebrauch des verpachteten Gegenstands und der Genuss der Früchte während der Pachtzeit gewährt wird.

- c) Vladimir Wilhelm repariert die defekte Gangschaltung für den Kunden Azad Ali an dessen Fahrrad.

Aussage: Azad Ali hat einen Werkvertrag abgeschlossen.

Die Aussage ist richtig.

Denn durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes (= Herbeiführung des Erfolgs) verpflichtet.

Aufgabe 3

Die Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Pustovoit & Partner geben im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit täglich Willenserklärungen ab, die zum Abschluss von Verträgen der Kanzlei führen.

Ordnen Sie den nachstehenden Auszügen aus den Geschäftsbriefen der Kanzlei die jeweilige Vertragsart und die dazugehörige gesetzliche Rechtsvorschrift des BGB zu.

- a) Wir freuen uns, Sie ab dem 24. Juli 2024 als neue Mitarbeiterin unserer Kanzlei begrüßen zu dürfen.

Arbeitsvertrag → weisungsgebunden

§ 611a BGB

- b) Wir beauftragen Sie gemäß Ihrem Angebot vom 1. Juli 2024, Malerarbeiten in unserer Kanzlei durchzuführen.

Werkvertrag → erfolgsgebunden → herbeizuführender Erfolg

§ 631 BGB

- c) Kanzlei übernimmt vereinbarungsgemäß die Erfüllung aller steuerlichen Verpflichtungen für Sie.

Dienstvertrag

§ 611 BGB

Wenn eine Vollmacht erteilt wurde, dann kann man anstelle des Dienstvertrages den Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB nennen.

Aufgabe 4

Die Steuerfachangestellte Ilknur Er bringt ihr Fahrrad in die Fahrradhandlung „Italia Speed“ in Düsseldorf, um ihre Gangschaltung reparieren zu lassen. Da sie dringend ein Fortbewegungsmittel braucht, stellt ihr „Italia Speed“ ein Ersatzfahrrad für die Dauer der Reparaturarbeiten kostenlos zur Verfügung.

Unterwegs bleibt Ilknur Er mit ihrem Ersatzfahrrad wegen einer Reifenpanne liegen.

Per Handy erbittet Ilknur Er sich Hilfe von ihrem Freund Vladimir Wilhelm, der sofort zum Ort des Geschehens eilt und ihr 60,00 € für ein Taxi leiht. Ein Taxi bringt Ilknur Er zum Büro für einen Fahrpreis von 50,00 €, von dem Restgeld gönnt sich Ilknur Er eine Modezeitschrift für 10,00 €.

Aufgabe:

Entscheiden Sie, um welche Vertragsart es sich im obenstehenden Sachverhalt jeweils handelt und nennen Sie die jeweilige gesetzliche Grundlage aus dem BGB! Verwenden Sie das Lösungsschema!

Tatbestand	Vertragsart	Gesetzliche Grundlage
Reparatur des Fahrrads durch die Italia Speed	Werkvertrag	§ 631 BGB
Zurverfügungstellung des Ersatzfahrrades	Leihvertrag	§ 598 BGB
Zurverfügungstellung der 60,00 € durch Vladimir Wilhelm	Darlehensvertrag	§ 488 BGB
Transport durch das Taxiunternehmen	Werkvertrag	§ 631 BGB
Erwerb der Modezeitschrift	Kaufvertrag	§ 433 BGB

Aufgabe 5

- a) Bezeichnen Sie bei den folgenden Sachverhalten das jeweilige Rechtsgeschäft und geben Sie an, ob es sich um ein einseitiges oder zweiseitiges Rechtsgeschäft (= Art des Rechtsgeschäfts) handelt.
- b) Geben Sie jeweils an, ob die Willenserklärung im Falle eines einseitigen Rechtsgeschäfts empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig ist. Im Falle eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts geben Sie bitte die jeweilige(n) Verpflichtung(en) an.

Sachverhalt 1

Bernd Krüßmann überlässt seinem künftigen Schwiegersohn Florin Cazac seinen Sportwagen für eine Urlaubsfahrt nach Italien. Florin hat lediglich die Benzinkosten im Urlaub zu tragen und den Sportwagen nach der Rückkehr aus dem Urlaub unbeschädigt zurückzugeben.

- a) Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB)
Zweiseitiges Rechtsgeschäft
- b) Der Verleiher einer Sache wird verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten (§ 598 BGB).

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben (§ 604 BGB).

Sachverhalt 2

Dana Saripova ist seit acht Jahren als Verkäuferin in einem Drogeriemarkt beschäftigt. Sie möchte sich verändern und kündigt ihren Arbeitsvertrag frist- und formgerecht.

- a) Kündigung des Arbeitsvertrages (§§ 620-623 BGB)
Einseitiges Rechtsgeschäft
- b) Empfangsbedürftig

Sachverhalt 2

SG, 88 Jahre, bestimmt in einer handschriftlichen Verfügung, dass seine Nichte JG nach seinem Tode Alleinerbin seines gesamten Vermögens werden soll.

- a) Testament (§ 2064 BGB)
Einseitiges Rechtsgeschäft
- b) Nicht empfangsbedürftig

10 Besitz und Eigentum

Zuerst muss zwischen

- Besitz gem. § 854 BGB
- Eigentum gem. § 903 BGB

unterschieden werden.

§ 854 BGB: Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der **tatsächlichen Gewalt** über die Sache erworben.

§ 903 BGB: Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, **mit der Sache nach Belieben verfahren** und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

Die Verhältnisse zwischen Besitzer und Eigentümer können anhand eines Fahrzeuges dargestellt werden:

- Wenn ein Fahrzeug gestohlen wird, dann ist der Dieb als Besitzer anzusehen. Er hat über das Fahrzeug die tatsächliche Gewalt. Wenn er das Fahrzeug fährt, dann kann er zum Beispiel ungebremst gegen Baum fahren, dann durch die Ausübung der tatsächlichen Gewalt wird das Fahrzeug kaputt sein.
- Der Eigentümer kann mit dem Fahrzeug nach Belieben verfahren. Er entscheidet, wer mit oder in dem Fahrzeug fahren darf. Er kann das Fahrzeug ausleihen usw.

10.1 Besitz

Der Besitz unterteilt sich in drei Arten:

- Unmittelbarer Besitzer
- Mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB)
- Mitbesitzer (§ 866 BGB)

Der unmittelbare Besitzer ist zum Beispiel der Mieter einer Wohnung.

Dagegen ist der mittelbare Besitzer als Eigentümer einzustufen.

§ 868 BGB: Mittelbarer Besitz

Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (**mittelbarer Besitz**).

§ 866 BGB: Mitbesitz

Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

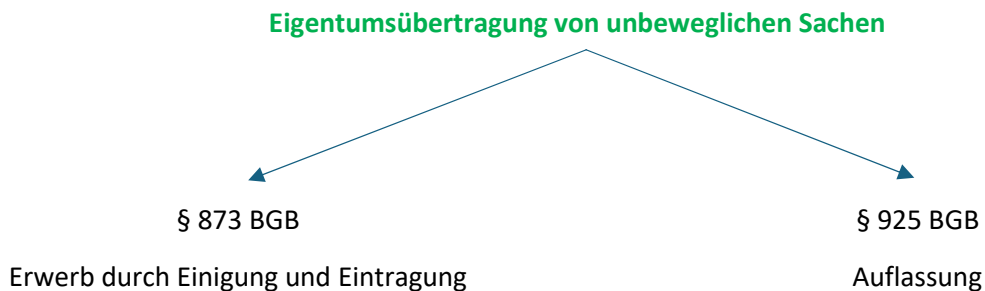
10.2 Eigentum

Beim Eigentum unterscheiden wir zwischen

- Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen → §§ 925-928 ff. BGB
- Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen → §§ 929-936 ff. BGB

10.2.1 Eigentumsübertragung von unbeweglichen Sachen

Die Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen wie Grundstücke ist mithilfe der Regelungen aus § 925 iVm § 854 BGB zu erklären.



Allgemein bei der Eigentumsübertragung ist die Einigung und Übergabe notwendig. Wenn es aber um Grundstücke geht, dann wird die Übertragung beim Notar durch Eintrag ins Grundbuch vollzogen.

§ 873 BGB: Erwerb durch Einigung und Eintragung

(1) Zur **Übertragung des Eigentums an einem Grundstück**, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die **Einigung** des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die **Eintragung** der Rechtsänderung in das **Grundbuch** erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 925 BGB: Auflassung

(1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem **Grundstück** nach **§ 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung)** muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder **Notar** zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan oder Restrukturierungsplan erklärt werden.

10.2.2 Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen

Bei der Übertragung von beweglichen Sachen müssen mehrere Fälle unterschieden werden.

Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen	
Arten der Eigentumsübertragung	Gesetzliche Grundlagen
Einigung und Übergabe	§ 929 S. 1 BGB
Einigung	§ 929 S. 2 BGB
Besitzkonstitut	§ 930 BGB
Abtretung des Herausgabeanspruchs	§ 931 BGB
Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten	§ 932 BGB
Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut	§ 933 BGB
Gutgläubiger Erwerb bei Abtretung des Herausgabeanspruchs	§ 934 BGB
Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen	§ 935 BGB

§ 929 BGB: Einigung und Übergabe

Zur **Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache** ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber **übergibt** und beide darüber **einig** sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

Beispiel § 929 S. 1 BGB: Frau Klomfas geht in ein Geschäft rein und guckt sich ein Fahrrad an. Sie einigt sich mit dem Verkäufer über Erwerb eines Fahrrads (bewegliche Sache). Sie kriegt das Fahrrad übereignet und nimmt diesen mit. Es liegt sowohl Einigung als Übereignung vor. Somit ist Frau Klomfas die neue Eigentümerin geworden.

§ 929 BGB: Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der **Erwerber im Besitz der Sache**, so genügt die **Einigung** über den Übergang des Eigentums.

Beispiel § 929 S. 2 BGB: Frau Klomfas geht in ein Geschäft rein und schaut sich ein Fahrrad an. Den einen Fahrrad erhält sie zur Probe für zwei Wochen. Nach zwei Wochen ruft Frau Klomfas den Verkäufer an und teilt mit, dass Sie das Fahrrad kaufen möchte. Hier liegt im Zeitpunkt des Anrufs eine Einigung vor, jedoch die Übergabe fand vor zwei Wochen statt.

§ 930 BGB: Besitzkonstitut

Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Beispiel: Frau Klomfas möchte sich ein neues Fahrrad kaufen. Sie fährt zur Fahrradmesse nach Gelsenkirchen und findet das passende Fahrrad. Das Fahrrad kann Sie erst aber in 5 Tagen nach Ende der Messe abholen. Somit wird der Verkäufer zum unmittelbaren Besitzer und Frau Klomfas zur mittelbaren Besitzerin.

§ 931 BGB: Abtretung des Herausgabeanspruchs

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die **Übergabe dadurch ersetzt werden**, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf **Herausgabe der Sache** abtritt.

Beispiel: Frau Klomfas kauft ein Fahrrad in Brasilien. Zum Zeitpunkt des Kaufs befindet sich das Fahrrad auf dem Weg nach Deutschland. Die Spedition ist im Besitz der Sache und somit als Dritter gem. § 931 BGB anzusehen. In Hamburger Hafen kann das Fahrrad grundsätzlich durch Verkäufer abgeholt werden. Durch § 931 BGB wird die Herausgabe der Sache (= Fahrrad) an Frau Klomfas abgetreten, somit kann sie als Käuferin die Abholung vornehmen.

§ 932 BGB: Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, **wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört**, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, **nicht in gutem Glauben ist**. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Beispiel: Frau Klomfas geht durch die Bahnhofstraße und erhält ein Angebot über Kauf eines Fahrrads. Das Fahrrad hat der Verkäufer von seiner Nachbarin ausgeliehen. Wenn Frau Klomfas keine Kenntnisse darüber besitzt, dass der Verkäufer das Fahrrad nur ausgeliehen hat, so geht das Eigentum auf Frau Klomfas über. Falls Frau Klomfas weiß, dass das Fahrrad nicht dem Verkäufer, sondern der Nachbarin gehört, dann erfolgt kein Eigentumsübergang.

§ 935 BGB: Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) Der **Erwerb des Eigentums** auf Grund der §§ 932 bis 934 **tritt nicht ein**, wenn die **Sache dem Eigentümer gestohlen** worden, **verloren gegangen** oder sonst **abhanden gekommen** war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Beispiel § 935 Abs. 1 S. 1 BGB: Frau Klomfas erhält das Angebot über Kauf eines Fahrrads auf der Bahnhofstraße. Falls das Fahrrad durch Verkäufer gestohlen wurde, dann kann keine Eigentumsübertragung stattfinden.

§ 935 BGB: Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege **öffentlicher Versteigerung** oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

Beispiel: Frau Klomfas erwirbt bei einer öffentlichen Versteigerung ein geklautes Fahrrad. Da es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt, ist sie neue Eigentümerin geworden.

10.3 Aufgaben

Aufgabe 1

Maik Stocker ist passionierter Hobbyradfahrer. Um auch seinen Nachbarn Michael Krakau für seinen Freizeitsport zu begeistern, leiht er ihm für das kommende Wochenende sein Mountainbike.

- a) Erläutern Sie die Eigentums- und Besitzverhältnisse im vorliegenden Fall und grenzen Sie dabei die Begriffe Eigentum und Besitz inhaltlich voneinander ab.

Im vorliegenden Fall wurde der Leihvertrag gem. §§ 598 ff. BGB abgeschlossen.

Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Nach § 854 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Maik Stocker ist weiterhin Eigentümer und Michael Krakau wird Besitzer.

- b) Michael Krakau benötigt dringend Geld, daher verkauft und übereignet er das an ihn ausgeliehene Fahrrad umgehend an seinen Bekannten Frank Fischer. Herr Fischer geht bei dem Kauf davon aus, dass das Fahrrad Herrn Krakau gehört.
Entscheiden und begründen Sie, ob das Eigentum auf Herrn Fischer übergegangen ist.

Es ist von gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB auszugehen, wonach Herr Fischer der neue Eigentümer geworden ist.

- c) Wäre der Sachverhalt unter b) anders zu beurteilen, wenn Michael Krakau das Fahrrad von Maik Stocker gestohlen hätte?
Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung der relevanten Rechtsgrundlage!

Nach § 935 BGB ist kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen möglich.

Schlussfolgernd würde das Eigentum nicht auf Herrn Fischer übergehen.

11 Steuern

11.1 Begrifflichkeit

Öffentlich-rechtliche Abgaben:

- Steuern (§ 3 Abs. 1 AO)
- Gebühren
- Beiträge
- steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO)

Bei der Definition der Steuern sind grundsätzlich mehrere Punkte zu betrachten. Jedoch kann Definition nur über „Geldleistungen, für die keine Gegenleistungen bestehen“ erfolgen. Bei Entrichtung der Steuern kann man sagen, der Steuerpflichtige kommt gibt das Geld ab und kann weiter spazieren gehen. Sprich der Steuerpflichtige bekommt für die entrichtete Steuern nichts als Gegenleistung, vielleicht nur Problemen, wenn nicht rechtzeitig an das Finanzverwaltung überwiesen.

§ 3 AO: Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Dagegen sind die Gebühren mit Gegenleistung verbunden.

Beispiele:

- Benutzungsgebühren z.B. Ausleihgebühr einer öffentlichen Bibliothek
- Verwaltungsgebühren z.B. Gebühr für einen Personalausweis

Bei den Beiträgen ist eine Gegenleistung möglich, aber nicht unbedingt erforderlich.

Beispiele:

- Kammerbeiträge
- Straßenanliegerbeiträge

Die steuerlichen Nebenleistungen regeln das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.

Zum einen sind Verspätungszuschläge zu nennen. Der Steuerpflichtige muss die Verspätungszuschläge entrichten, wenn er zu spät seine Einkommensteuererklärung abgibt.

Des Weiteren sind Zinsen nach

- § 233a AO → Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen
- § 234 AO → Stundungszinsen
- § 235 AO → Verzinsung von hinterzogenen Steuern
- § 236 AO → Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge
- § 237 AO → Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

zu beachten. Bei den Zinsen kann man sich so vorstellen, dass die Finanzverwaltung eine Bank ist. Wenn Sie nicht rechtzeitig die Steuern zahlen, dann müssen sie für die entsprechende Zeit die Verzinsung gegenüber der Finanzverwaltung tragen.

§ 3 AO: Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(4) Steuerliche Nebenleistungen sind

1. Verzögerungsgelder nach § 146 Absatz 2c,
2. Verspätungszuschläge nach § 152,
3. Zuschläge nach § 162 Absatz 4 und 4a,
- 3a. Mitwirkungsverzögerungsgelder nach § 200a Absatz 2 und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3,
4. Zinsen nach den §§ 233 bis 237 sowie Zinsen nach den Steuergesetzen, auf die die §§ 238 und 239 anzuwenden sind, sowie Zinsen, die über die §§ 233 bis 237 und die Steuergesetze hinaus nach dem Recht der Europäischen Union auf zu erstattende Steuern zu leisten sind,
5. Säumniszuschläge nach § 240,
6. Zwangsgelder nach § 329,
7. Kosten nach den §§ 89, 89a Absatz 7 sowie den §§ 178 und 337 bis 345,
8. Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union,
9. Verspätungsgelder nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes und
10. Kosten nach § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes.

11.2 Einteilung der Steuern

Die Einteilung der Steuern kann nach der Ertragshoheit vorgenommen werden, siehe Art. 106 GG.

Art 106 GG

(1) Der **Ertrag** der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern **stehen dem Bund zu**:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern,
4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das **Aufkommen** der folgenden Steuern **steht den Ländern zu**:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der **Einkommensteuer**, der **Körperschaftsteuer** und der **Umsatzsteuer** steht dem **Bund** und den **Ländern** gemeinsam zu (**Gemeinschaftsteuern**), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der **Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte** beteiligt.

(5) Die **Gemeinden** erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der **Einkommensteuer**, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die **Gemeinden** erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der **Umsatzsteuer**. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das **Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden**, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die **Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen**.

Aus Art. 106 GG kann die nachfolgende Tabelle hergeleitet werden.

Gemeinschaftssteuern	Bundessteuern	Landessteuern	Gemeindesteuern
Einkommensteuer	Energiesteuer	Grunderwerbsteuer	Gewerbesteuer
Körperschaftsteuer	Tabaksteuer	Erbschaftsteuer	Grundsteuer
Umsatzsteuer	Zölle	Biersteuer	Hundesteuer

Des Weiteren kann die Einteilung der Steuern nach Überwälzbarkeit in Betracht gezogen werden.

Hierfür muss die Unterscheidung

- direkte Steuern → Steuerschuldner und Steuerträger identisch
- indirekte Steuern → Steuerschuldner und Steuerträger NICHT identisch

Im Rahmen der Einkommensteuer werden die Einkünfte durch den Steuerpflichtigen erzielt, sprich Steuerträger. Der Steuerpflichtige muss die Einkommensteuer an die Finanzverwaltung überweisen, sprich Steuerschuldner. Somit handelt es sich bei der Einkommensteuer um direkte Steuern.

Dagegen die Umsatzsteuer wird als indirekte Steuer eingestuft. Der Träger der Umsatzsteuer ist der Käufer. An die Finanzverwaltung überweist/schuldet die Umsatzsteuer aber der Verkäufer.

Direkte Steuern	Indirekte Steuern
Einkommensteuer	Umsatzsteuer
Körperschaftsteuer	Versicherungssteuer
Erbschaftsteuer	Energiesteuer

Es gibt noch eine weitere Einteilung der Steuern nach

- Besitzsteuern → knüpfen an Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) an
- Verkehrssteuern → Steuern, die an rechtliche oder wirtschaftliche Vorgänge anknüpfen
- Verbrauchsteuern → sind indirekte Steuern, die beim Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Erzeugnisse wie Alkohol, Tabak und Energieerzeugnisse anfallen

Besitzsteuer	Verkehrssteuer	Verbrauchssteuer
Einkommensteuer	Umsatzsteuer	Tabaksteuer
Körperschaftsteuer	Grunderwerbsteuer	Biersteuer
Grundsteuer	Versicherungssteuer	Energiesteuer

12 Finanzgerichtsbarkeit

In Steuersachen wird zwischen

- außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

unterschieden.

Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben hat, dann erlässt die Finanzverwaltung ein Bescheid. Gegen den Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige ein Einspruch einlegen. Dies würde als außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren angesehen, weil die Gerichte erstmal nicht tätig sind. Wenn die Finanzverwaltung eine Einspruchsentscheidung erlassen hat, dann kann der Steuerpflichtige beim Finanzgericht die Klage einreichen. Mit der Einreichung der Klage beginnt das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Falls im Finanzgericht zu Ungunsten entschieden wurde, dann besteht noch die Möglichkeit beim Bundesfinanzhof in München tätig zu werden.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster.

13 Aufbau der Finanzverwaltung

Die **Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen** ist vielseitig aufgestellt.

Die meisten werden in erster Linie das Ministerium der Finanzen und die Finanzämter mit dem Begriff Finanzverwaltung verbinden. Doch das ist nicht alles.

So gibt es eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Die Hochschule für Finanzen bietet ein Studium an, während die Ausbildung von der Landesfinanzschule übernommen wird. Die Fortbildungsakademie bietet umfangreiche Fortbildungen an, damit die Beschäftigten immer auf dem neuesten Stand sind.

Die Oberfinanzdirektion ist die Mittelbehörde und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die 130 Finanzämter in Nordrhein-Westfalen.

Das Landesamt für Finanzen, welches sich um Themen wie EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) und den Unterhaltsvorschuss kümmert sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung ergänzen das Portfolio.

14 Einbringen und Verabschieden von Steuergesetzen

In der Staatspraxis werden die meisten Gesetzentwürfe von der Bundesregierung eingebracht oder als Formulierungshilfe für die Mehrheitsfraktionen erstellt.

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zuzuleiten. Sie werden dann gemeinsam mit der Stellungnahme des Bundesrates und einer Gegenäußerung der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht. Gesetzentwürfe des Bundesrates werden dem Bundestag über die Bundesregierung zugeleitet, die hierbei ihre Auffassung darlegen soll (Art. 76 Abs. 3 GG).

Nach Art. 77 Abs. 1 GG werden die Bundesgesetze vom Bundestag beschlossen und anschließend dem Bundesrat zugeleitet. Im Bundestag werden die Vorlagen grundsätzlich in drei Beratungen (Lesungen) behandelt. Zwischen der ersten und der zweiten bzw. dritten Lesung werden die Vorlagen in den Bundestagsausschüssen beraten.

15 Hilfeleistung im Steuerrecht (beschränkt, unbeschränkt und Ausnahmen)

Die Hilfeleistungen im Steuerrecht sind in Steuerberatungsgesetz geregelt.

Die §§ 2 bis 4 StBerG betreffen die Befugnis der Hilfeleistungen in Steuersachen.

In §§ 5 bis 7 StBerG sind die Regelungen „Verbot und Untersagung“ der Hilfeleistungen in Steuersachen geregelt.

Die Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer können unbeschränkt die Hilfeleistungen im Steuerrecht erbringen.

§ 3 StBerG: Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind befugt:

1. **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigte, **Rechtsanwälte**, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, **Wirtschaftsprüfer** und vereidigte Buchprüfer,
2. Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,
3. Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.
4. (weggefallen)

Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

§ 5 StBerG: Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen

(1) **Andere als die in den §§ 3, 3a, 3d und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen.**

§ 6 StBerG: Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,
4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

16 Fristenkontrolle im Rahmen der Postbearbeitung

Die Fristenkontrolle hat in der Praxis sehr wichtige Bedeutung. Falls eine Frist nicht beachtet wird, dann muss der Steuerberater den entstandenen Schaden gegenüber Mandanten ausgleichen.

16.1 Kontrollmöglichkeiten

Das Fristenkontrollbuch stellt sicher, dass alle fristbehafteten Vorgänge vor Fristablauf sachgerecht bearbeitet werden können. Logisch aufgebaut begleitet es die steuerberatenden Berufe durch alle Stationen der Prüfung eines fristbehafteten Vorgangs vom Eingang bis zur endgültigen Erledigung.

Ein weiteres Charakteristikum dieses Fristenkontrollbuchs ist die Festlegung der Verantwortlichkeit für die einzelnen Tätigkeiten, denn der Praxisinhaber muss sich auch hier Versäumnisse rechtlich zurechnen oder zumindest vorhalten lassen. Die Bearbeitung und die Vertretung können in diesem Buch festgeschrieben und quittiert werden. Damit sichert sich der Steuerberater ab. Sollte dennoch eine Frist versäumt werden, dient das Buch als Nachweis einer ordnungsgemäßen Fristenkontrolle, so dass gegebenenfalls die Wiedereinsetzung erreicht werden kann.

16.2 Aufbewahrungspflichten

§ 21 StBerG: Aufzeichnungspflicht

(4) Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensübersichten sind zehn Jahre aufzubewahren. Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Belege, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Bilanzen, Inventaren, Belegen und sonstigen Unterlagen entsprechend.

(5) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

§ 257 HGB: Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluß festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluß aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

§ 147 AO: Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(3) Die in **Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren**, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.

(4) **Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist**, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

17 Datenschutz/Verschwiegenheitspflicht

Die Steuerberater haben gem. § 5 Berufsordnung die Verschwiegenheit zu beachten.

§ 5 BOSTB: Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden ist. Sie gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Offenlegung der Wahrung eigener berechtigter Interessen des Steuerberaters dient oder soweit der Steuerberater vom Auftraggeber von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist.
- (3) Steuerberater müssen dafür sorgen, dass Unbefugte während und nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit keinen Einblick in Mandantenunterlagen und Mandanten betreffende Unterlagen erhalten. Dies gilt auch für Bürogemeinschaften.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.
- (5) Steuerberater, die Gebührenforderungen abtreten oder ihre Einziehung Dritten übertragen, müssen den neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten auf dessen gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 64 Abs. 2 StBerG) hinweisen.

Des Weiteren finden sich in § 62 StBerG die Regelungen betreffend die beschäftigten Personen von Arbeitgebern als Steuerberater.

§ 62 StBerG: Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die von ihnen beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem haben sie bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 1 gilt nicht für angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte unterliegen. Hat sich ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den beschäftigten Personen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 1 vorgenommen hat.

18 Sozialversicherungszeige/-träger

18.1 Sozialversicherungszeige

Es existieren vier unterschiedliche Sozialversicherungen, die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50% getragen werden

- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

Die vier Versicherungsarten werden auch als 4-Säulentheorie bezeichnet.

Des Weiteren muss der Arbeitgeber allein die Unfallversicherungen an die Berufsgenossenschaft entrichten.

18.2 Sozialversicherungsträger

Die Verwaltung der Sozialversicherungen erfolgt durch die unterschiedlichen Träger.

Sozialversicherungszeig	Sozialversicherungsträger	Zahlung durch
Rentenversicherung	Deutsche Rentenversicherung	Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50%
Arbeitslosenversicherung	Agentur für Arbeit	
Krankenversicherung	Krankenkasse	
Pflegeversicherung	Pflegekasse	
Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft	Arbeitgeber

18.3 Aufgaben

Aufgabe 1

Leistung	Sozialversicherungszweig (Sozialversicherungsträger)
Marc Eisenblätter erhält nach einem Arbeitsunfall eine Verletztenrente zur Sicherung seines Lebensunterhaltes.	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
Der an Demenz erkrankte 85-jährige John Biden wird von seiner 60-jährigen Tochter in seiner Wohnung betreut. Dafür zahlt die Versicherung einen festen monatlichen Betrag.	Pflegeversicherung (Pflegekasse)
Mohamed Taher erhält einen Zuschuss zu dem notwendig gewordenen Zahnersatz.	Krankenversicherung (Krankenkasse)
Lyudmyla Zaytseva erhält nach ihrem Ausscheiden eine zeitlich befristete Geldzahlung in Folge der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses.	Arbeitslosenversicherung (Agentur für Arbeit)
Für den Bäcker SG werden zur Vermeidung einer dauerhaften Berufsunfähigkeit die Kosten einer Umschulungsmaßnahme nach einer längeren nicht berufsbedingten Erkrankung übernommen.	Rentenversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung)
Azad Ali, Auszubildender im 1. Ausbildungsjahr als Steuerfachangestellter, erleidet auf dem direkten Weg zum Ausbildungsbetrieb einen Unfall. Er wird im Krankenhaus behandelt.	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
Der bettlägerige 80-jährige Leonid Breschnew wird durch seinen 22-jährigen Enkel versorgt. Dafür wird ein fester monatlicher Betrag von der Versicherung ausgezahlt.	Pflegeversicherung (Pflegekasse)
Nach ihrer Entbindung erhält die Steuerfachangestellte Monica Nasso Mutterschaftsgeld.	Krankenversicherung (Krankenkasse)
Der Steuerfachangestellte Vladimir Wilhelm stürzt auf dem Weg zur Arbeit und verstaucht sich dabei den rechten Unterarm. Ein mehrtägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig.	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Leistung	Sozialversicherungszweig (Sozialversicherungsträger)
<p>Die Steuerfachangestellte Ilknur Er erledigt auf dem Heimweg von ihrer Arbeitsstelle noch private Besorgungen. Sie stürzt auf der Treppe vor der Bäckerei und bricht sich dabei ein Bein. Ein zweiwöchiger Krankenhausaufenthalt ist erforderlich.</p>	<p>Krankenversicherung (Krankenkasse)</p>
<p>Der Steuerfachangestellte SG soll nach einer längeren, nicht berufsbedingten Erkrankung zur Vermeidung einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen.</p>	<p>Rentenversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung)</p>
<p>Tatjana Güntner, 62 Jahre alt, hat in den letzten zwanzig Jahren als Steuerfachangestellte gearbeitet. Wegen einer Erkrankung vor einigen Monaten erhält sie seit Beginn dieses Monats eine Erwerbsunfähigkeitsrente.</p>	<p>Rentenversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung)</p>
<p>Der Lagerarbeiter Florin Cazac, welcher aufgrund zunehmender Automatisierung seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann, soll nach 4-monatiger Arbeitslosigkeit an einer Umschulungsmaßnahme teilnehmen.</p>	<p>Arbeitslosenversicherung (Agentur für Arbeit)</p>

Aufgabe 2

Leistung	Sozialversicherungsträger
Beratung über Gefährdungen am Arbeitsplatz	Berufsgenossenschaft
Übernahme von Kosten für die häusliche Langzeitpflege	Pflegekasse
Zahlung von gesetzlichem Altersruhegeld	Gesetzliche Rentenversicherung
Zahlung von Mutterschaftsgeld	Krankenkasse
Zahlung von Altersrenten	Gesetzliche Rentenversicherung
Mutterschaftsleistungen	Krankenkasse
Aktive Arbeitsplatzförderung	Agentur für Arbeit
Schulung zur Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz	Berufsgenossenschaft

Aufgabe 3

Die Auszubildende Müzeyyen Arkan geht im Auftrag ihres Steuerberaters zum Finanzamt in Bonn, um einen Einspruch in den Hausbriefkasten einzuwerfen. Kurz vor dem Finanzamt stolpert sie und fällt so unglücklich, dass sie sich einen komplizierten Unterarmbruch zuzieht. Sie muss sich einer langwierigen Behandlung unterziehen. Es ist noch nicht abzusehen, ob sie ihre Ausbildung beenden kann.

- a) Welcher Zweig der Sozialversicherung kommt für die Kosten auf?

Gesetzliche Unfallversicherung gem. SGB VII

- b) Nennen Sie zwei weitere gesetzliche Tatbestände, für die dieser Sozialversicherungszweig eintreten muss.

Arbeitsunfälle, Burnout/Bandscheibenvorfall wegen Büroarbeit usw.

- c) Welche Sozialversicherung käme für den Unfall auf, wenn Müzeyyen Arkan einen erheblichen Umweg zu ihrem Freund gemacht hätte und dann gestürzt wäre.

Krankenversicherung gem. SGB V

Aufgabe 4

Die Sozialversicherung umfasst fünf Zweige.

Welcher Zweig der Sozialversicherung wird jeweils in den nachfolgenden Beschreibungen angesprochen?

1. Die Leistung dieser Versicherung beträgt bei Arbeitnehmern mit Kind 67% des pauschalierten Nettoentgeltes (Leistungsentgelt) und wird nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt.

Arbeitslosenversicherung gem. § 149 Nr. 1 SGB III

2. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich nur durch die Beiträge des Arbeitgebers.

Gesetzliche Unfallversicherung gem. § 150 SGB VII

3. Der Beitragssatz wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in jeweils unterschiedlicher Höhe aufgebracht, wobei ein Zuschlag von 0,25 % vom Bruttoentgelt wegen Kinderlosigkeit von allen Arbeitnehmer/innen über 23 Jahre erhoben wird.

Pflegeversicherung gem. § 55 Abs. 1, 3 iVm § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI